

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Wasser ist die Grundlage allen Lebens und eines der wichtigsten Güter. Das Schutzgut Wasser steht infolge des Klimawandels unter Stress. Extreme Wetterlagen, Hitze, Trockenheit, Dürre und Niedrigwasserereignisse nehmen landesweit spürbar zu. Gleichzeitig treten Starkregenereignisse, Sturzfluten und Überflutungen vermehrt auf. Die Wetterextreme durch die Folgen des Klimawandels nehmen zu. Der Nutzungsdruck auf die knappen Wasserressourcen wird in Zeiten mit geringem Wasserdargebot steigen. Die Wasserwirtschaft muss auf die Klimarisiken und die dadurch erhöhte Gefährdung von Wassernutzungen und die mögliche Belastung von Gewässerökosystemen reagieren. Insofern stehen die Sicherung der künftigen Wasserversorgung und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen vor erheblichen Herausforderungen.

Bedingt durch den Klimawandel steigt zudem das Gefahrenrisiko durch Extremwetterereignisse für Leib, Leben und Sachwerte. Trotz bereits jahrzehntelanger Investitionen in den Hochwasserschutz in Bayern besteht ein Wettlauf zwischen der Realisierung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen und den zunehmenden klimabedingten Anforderungen an die zu schützenden Siedlungsbereiche. Wasserrechtliche Verfahren sind zum Teil sehr komplex, bislang nicht digitalisiert und ihre Durchführung nimmt bei größeren Projekten sehr viel Zeit in Anspruch.

Im Bereich des Immissionsschutzrechts hat sich aufgrund von Änderungen im EU-Recht und Bundesrecht Anpassungsbedarf im Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ergeben.

B) Lösung

Zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft bedarf es der Optimierung des wasserrechtlichen Regelungsregimes in Bayern. Der Gesetzentwurf enthält deshalb eine grundlegende Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Änderungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG). Den Schwerpunkt bildet die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern. Zusätzlich sollen die öffentliche Wasserversorgung gestärkt, der Hochwasserschutz verbessert, die Digitalisierung (insbesondere digitales Wasserbuch und digitales Wasserrechtsverfahren) implementiert, die wasserrechtlichen Verfahren beschleunigt, das Abwasserabgabenrecht modernisiert, die kommunale Brauchwassernutzung flexibilisiert, die Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr klargestellt, die Genehmigungsfiktion für den vorbeugenden Brandschutz erweitert, die gemeinsamen Einleitungen im Zusammenhang mit Kleinkläranlagen vereinfacht und das Wasserverbandsgesetz optimiert werden.

Einführung eines Wasserentnahmeentgelts (sog. Wassercent)

Die für die Festsetzung und Erhebung für ein Wasserentnahmeentgelt erforderlichen Regelungen werden in das BayWG aufgenommen. Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“. Mit dem Gesetzentwurf wird eine faire und ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern vorgelegt.

Weitere Änderungen des BayWG

Neben der Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Bayern werden weitere Optimierungspotenziale im Wasserrecht genutzt, um den klimabedingten Herausforderungen in der Wasserwirtschaft auch in der Zukunft gerecht werden zu können und Verfahren zu beschleunigen. Insbesondere sind Regelungen zu folgenden Bereichen vorgesehen:

- Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung
- Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bayern, insbesondere durch verfahrensrechtliche Erleichterungen bei der Sicherung von Überflutungsflächen und der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und Einführung einer Sonderbaulast für kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen
- Digitalisierung (digitales Wasserbuch, digitales Wasserrechtsverfahren)
- Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren
- Modernisierung des Abwasserabgabenrechts
- Kommunale Flexibilität bei Brauchwasser
- Gemeingebrauch auf eigene Gefahr
- Erweiterungen von Genehmigungsfiktionen für vorbeugenden Brandschutz, kombinierte Gewässerbenutzungen und reduzierte Begutachtung bei Wiederherstellungen
- Amnestieregelung für zulassungspflichtige Gewässerbenutzungen, die bislang ohne Zulassung ausgeübt werden

Änderungen des BayAGWVG

- Moderate Erweiterung der Ausnahme vom Neugründungs- und Aufgabenerweiterungsverbot für die Nutzung von oberflächennahem Grundwasser
- Erweiterung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände für die Moorrenaturierung bzw. für den gezielten Wasserrückhalt in der Fläche

Änderungen des BayImSchG

- Zuständigkeitsregelung für die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach der Netto-Null-Industrie-Verordnung¹ sowie der zentralen Anlaufstelle nach der Verordnung zur sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen²
- Anpassungen bestehender Verweisungen auf Grund von Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Kosten der öffentlichen Haushalte sowie Wirtschaft und Bürger.

¹ Verordnung (EU) 2024/1735 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024)

² Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L 2024/1252, 3.5.2024)

I. Freistaat Bayern

Für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts werden einmalige Projektkosten bis Ende 2029 von insgesamt 5,2 Mio. € geschätzt. Ab 2030 belaufen sich die jährlichen Betriebskosten für Wartung, Pflege und Weiterentwicklung in den ersten drei Jahren auf 310 000 € pro Jahr.

Auf Grund der Zuständigkeitsübertragung komplexer Wasserkraftverfahren auf die Regierungen werden bei den Regierungen personelle Kapazitäten gebunden. Diesbezüglich erfolgt die Umsetzung im Nachgang zwischen dem StMUV und den Regierungen unter Einbeziehung des StMI.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel, bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

II. Mittelbare Staatsverwaltung

Der mittlere Verwaltungsaufwand für die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts wird auf einmalig 1,3 Mio. € und laufend auf ca. 2 Mio. € pro Jahr geschätzt. Der Aufwand für die Einführung eines digitalen Wasserbuchs, insbesondere die Digitalisierung des bestehenden Aktenbestandes, wird auf einen niedrigen zweistelligen Millionenbereich geschätzt. Demgegenüber stehen nach Einschätzung des StMUV in den nächsten zehn Jahren Einsparungen bei den Kreisverwaltungsbehörden in ähnlicher Größenordnung aufgrund von Effizienzgewinnen durch die digitale Sachbearbeitung an.

III. Kommunen

Für alle Wasserversorger entsteht eine Mehrbelastung in Höhe von rund 49 Mio. € pro Jahr. Diese Kosten sind nach dem Kostendeckungsprinzip (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)) bei der Gebührenkalkulation des Wasserpreises auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

IV. Wirtschaft und Bürger

Für die bayerische Wirtschaft wird bei der Entnahme aus eigenen Brunnen eine Kostenbelastung von insgesamt ca. 28,7 Mio. € geschätzt.

Erfolgt der Bezug über die öffentliche Wasserleitung, ergibt sich eine grundsätzliche Kostenbelastung von 0,10 € je Kubikmeter sowohl für die Wirtschaft als auch für die Bürger. Die Mehrkosten für eine vierköpfige Familie mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 134 l pro Person und Tag belaufen sich auf unter 20 € im Jahr, das heißt etwa 5 € pro Person im Jahr.

Durch die Änderung des BayImSchG in Form der Klarstellung der Zuständigkeit sowie der redaktionellen Anpassungen entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

Eine detailliertere Darstellung enthält die Begründung im Abschnitt A.

E) Konnexität

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen – ausgenommen die Änderungen des BayImSchG – werden die Kreisverwaltungsbehörden sowohl be- als auch entlastet. Insbesondere die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts und eines digitalen Wasserbuchs führen zu wesentlichen Mehrbelastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO)).

Zu Einzelheiten siehe Begründung im Abschnitt A.

[Wird nach Durchführung der Konnexitätsverhandlungen noch ergänzt.]

**Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾**

vom ...

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

Dauer der Befristung

(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist im Rahmen der bestehenden Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt wurde und
2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässer Veränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.

(2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“

4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“

6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Rechtsnachfolge

(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser

(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Sonderbaulast“ angefügt.

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können Gemeinden Hochwasserschutzeinrichtungen an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen innerhalb ihres Gemeindegebiets im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt

errichten (Sonderbaulast). ²Die Gemeinde zeigt die Übernahme der Sonderbaulast gegenüber dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt mit befreiender Wirkung in Bezug auf Abs. 1 an. ³Die Unterhaltungslast für das Gewässer geht auf die Gemeinde über, soweit sie durch die Hochwasserschutzanlage bedingt ist.“

10. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die privatrechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar. ⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

11. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

12. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Planes ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

13. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

14. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch

(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). ²In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen. ³Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5,
5. Vollzug des Teils 7,
6. Wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

15. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „ , soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

16. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

17. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße kleiner 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.
18. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
19. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.
20. Art. 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

 1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 000 kW,
 2. Pumpspeicherkraftwerke,
 3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt, oder
 4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat, sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 der Abgabenordnung (AO) bedürfen

 1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
 2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
 3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“
 - f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
 - g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
21. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

22. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

23. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „ , Form“ eingefügt.

24. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Unterlagen vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und

10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag im Sinne des Abs. 3 liegt allein bei der zuständigen Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einrichtung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie allen Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligten, Bevollmächtigten, Beiständen, Empfangsbevollmächtigten sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,
 - b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
 - d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich von Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich der Zustellung,
7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73. ⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

25. Art. 70 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
 - „7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „²Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über die selbe Benutzungsanlage erfolgt.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 - „⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.
 - bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
 - cc) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
 - „⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiedererteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

26. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 7 eingefügt:
 - „²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG verzichten. ⁴Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁵Der Begünstigte ist vorher anzuhören. ⁶Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁷Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 8.

27. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

,Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung. ²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 97 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 97 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter einem Jahr durchgeführt werden,
6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird,
8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde und die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
10. für Zwecke der Fischerei,
11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,

12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent. ⁵Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen. ⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltverpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt. ⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3 Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1 Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff (Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2 Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen (Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahres-schmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung (Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte (Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 86 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser (Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht mit durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser vermischt ist, bleibt abgabefrei, wenn die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids an die Behandlung des Niederschlagswassers eingehalten werden.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Mischsystem bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die in der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers festgelegten Anforderungen eingehalten werden,
2. Rückhalteeinrichtungen im Mischsystem so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³ vorliegt und das in diesen Anlagen zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und
3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 3 WHG oder der Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen, die jeweiligen durch die Mischwasserbehandlung und die jeweiligen von der Mischwasserentlastung erfassten Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären. ⁴Dabei ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleininleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit (Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabetatbestand darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung (Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil über-

schritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabebesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 2 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben (Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 88 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnen, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabebesatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

- (1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.
- (2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 des BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

- (1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden
1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
 2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
 3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
 4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
 5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 92 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen) ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 90 Abs. 3 entsteht, und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 90 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Art. 96 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:

- die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,
- c) über die Haftung:
die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
- a) über die Beweismittel:
§ 92 AO,
- b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
- c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
die §§ 98 und 99 AO,
- d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
die §§ 101 bis 106 AO,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Steuererklärung:
die §§ 152 und 153 AO,
- b) über die Steuerfestsetzung:
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
- c) über die Festsetzungsverjährung:
die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
- d) über die Haftung:
die §§ 191 und 192 AO.
- (2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 92 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 92 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
 2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
 3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,
 4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
 5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
 6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,
2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und

2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.
28. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
29. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
 - b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.
30. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.
31. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.
32. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

33. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

(1) Verfahren, die vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** begonnen wurden und der Erörterungstermin in diesen Verfahren bereits durchgeführt wurde, sind nach den Vorschriften zu Ende zu führen, wie sie vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** gegolten haben.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum ...**[einzusetzen: 31. Dezember + Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]**. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der Hälfte der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres ... **[einzusetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens nach § 4 Abs. 2]** geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres ...**[einzusetzen: Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens nach § 4 Abs. 2]** geltenden Fassung anzuwenden.

(6) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1]** ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum ...**[einzusetzen: 31. Dezember + Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1 folgt]** die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmeentgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(7) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum ...**[einzusetzen: 31. Dezember + Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens nach § 4 Abs. 1 folgt]** für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

34. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

35. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.
- c) In Nr. 2.1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „einschließlich Jahresbericht“ gestrichen.

36. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

1. aus Oberflächengewässern,
2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

- b) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck der Moorrenaturierung.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BImSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BImSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BImSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BImSchG“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“
3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2026]** in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: 31. Dezember + Jahreszahl des Jahres des Inkrafttretens dieses Gesetzes]** treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

Anhang

(zu § 1 Nr. 36)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart		Nutzungsgebühr		
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,		Jahresgebühr je kW mittlere Leistung		
	a)	über 1 100 bis 1 500 kW			3,5 €
	b)	über 1 500 bis 1 900 kW			5,5 €
	c)	über 1 900 kW			7 €
2	Ausleitungskraftwerke		Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)		
3	Pumpspeicherkraftwerke				
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken		25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1		
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstrepfen		Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 v.H. der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)		
4	Kraftwerksneubauten		Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)		
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht		Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke		

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Die für die Festsetzung und Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Regelungen werden in das BayWG aufgenommen. Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“. Mit dem Gesetzentwurf wird eine faire und ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern vorgelegt.

Wesentlicher Regelungsinhalt:

- Vom Grundsatz werden alle Entnehmer und Verbraucher von Wasser im weiteren Sinne – also Wasserversorger, Wasserzweckverbände und Nutzer eigener Brunnen – zum Wasserentnahmeentgelt herangezogen.
- Nur Gewässerbenutzungen von Grundwasser werden einer Entgeltspflicht unterworfen. Benutzungen von oberirdischen Gewässern bleiben weiterhin entgeltfrei.
- Der Entgeltsatz wird einheitlich auf 0,10 € pro Kubikmeter festgelegt. Die grundsätzliche Berechnungsformel lautet:
(Zugelassene bzw. tatsächlich entnommene Menge im Kalenderjahr in Kubikmeter abzüglich des Freibetrags von 5 000 Kubikmeter pro Jahr je Entgeltpflichtigen) multipliziert mit 0,10 € pro Kubikmeter = Betrag des Wasserentnahmeentgelts in €; bei Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung reduziert sich die mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent.
- Folgende Ausnahmen von der Entgeltspflicht, die nachvollziehbar und sachlich begründet werden, sind vorgesehen:
- Entnahmen im Interesse des Allgemeinwohls: Entnahmen zur Gefahrenabwehr, für Übungen und Schulungen, für Boden- und Grundwassersanierungen, zu Zwecken des Hochwasserschutzes und des Trinkwasserschutzes, für Überleitungen und zu ausschließlich ökologischen Zwecken
- In eng begrenztem Umfang Entnahmen im privatnützigen Interesse: zulassungsfreie Grundwasserbenutzungen, einmalige Entnahmen mit einer Dauer von unter einem Jahr, Entnahmen zur thermischen Nutzung mit unveränderter Wiederaufbereitung (z. B. Kühlwasserentnahmen), Entnahmen aus oberflächennahem Grundwasser bei vorheriger künstlicher Wasserversickerung aus oberirdischen Gewässern zu Zwecken der Reinigung, aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder -herstellung verwendet wird, zur Nutzung für Zwecke der Fischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft, für Zwecke der erneuerbaren Energien, durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung.
- Ein Freibetrag von 5 000 Kubikmeter Gesamtwassermenge pro Jahr je Entgeltpflichtigen gewährleistet, dass die Entgeltspflicht erst über dieser Grenze beginnt. Dieser Freibetrag bezweckt einen unbürokratischen Vollzug, um insbesondere eine Vielzahl von kleineren Entnahmen (z. B. Gartenbrunnen, Brunnen zur Versorgung des Handwerks oder Gewerbes und von Sportvereinen) von der Entgeltspflicht zu befreien.
- Keine Messverpflichtung, sondern Wahlfreiheit bei der Bemessungsgrundlage (Bescheidswert oder tatsächliche Entnahme)
- Digitale Übermittlung der tatsächlichen Jahresentnahmemengen und automatisierte Festsetzung.

- Gesetzlich festgelegte strikte, echte Zweckbindung.
- Die Regelungen kommen ab 1. Januar 2027 zur Anwendung (d. h. Ermittlung der Wasserentnahmen im Jahr 2026 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2026, erstmalige Festsetzung im Jahr 2027).

II. Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung in Bayern gewährleistet mit einem Anschlussgrad von über 99 % der Einwohner, dass Trinkwasser in der benötigten Menge und in höchster Qualität jederzeit für alle zur Verfügung steht. Um den klimabedingten Herausforderungen besser begegnen zu können, wird ein Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken gesetzlich festgelegt.

Zudem wird eine Anzeigepflicht bei Rechtsübergängen von Wasserentnahmerechten für Trinkwasserzwecke installiert, um der zuständigen Behörde die Kenntnis eines bevorstehenden Rechtsübergangs zu sichern, so dass sie auf Grund bestehender Instrumente gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Ferner sind verschiedene Verfahrensbeschleunigungen bei Wasserschutzgebieten vorgesehen. Insbesondere wird geregelt, dass Verfahrensfehler bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten unbeachtlich sind, wenn sie offensichtlich das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst haben. Zur nachträglichen Fehlerbehebung wird bei Wasserschutzgebieten die Möglichkeit eines ergänzenden Verfahrens vorgesehen.

III. Verbesserung des bayernweiten Hochwasserschutzes

Für einen verbesserten Hochwasserschutz enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen:

- Besonderes öffentliches Interesse für Maßnahmen des Hochwasserschutzes wird festgelegt. Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweilige Schutzgüterabwägung eingebracht werden.
-
- Entschädigungspflicht im Falle dinglicher Sicherungen von Einstauflächen und bei Deichrückverlegungen wird gesetzlich festgelegt, um die bisherige Praxis unverändert fortführen zu können. Dies ist erforderlich, weil aufgrund Rechtsprechung Rechtsunsicherheiten bestehen.
- Gemeindliche Befugnis für Hochwasserschutzmaßnahmen wird eingeführt (sog. kommunale Sonderbaulast).
- Klimazuschlag wird künftig auch für den Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen gelten.
- Bündelung aller Zuständigkeiten für große Hochwasserschutzmaßnahmen bei den Regierungen. Die Regierung ist nach geltender Rechtslage Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter (Art. 43 Abs. 2 BayWG). Zukünftig werden alle Verfahren im Zusammenhang mit Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter von den Regierungen durchgeführt, also auch die Bekanntmachung von vorläufigen Sicherungen und die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Die Anhörungsverfahren werden zusammengelegt. Dadurch werden die Verfahren beschleunigt und personelle Ressourcen effizient eingesetzt. Auf die Eigenschaft der Steuerung kommt es nicht mehr an.

IV. Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren

1. Einführung eines digitalen Wasserbuchs in Bayern

Die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Umweltinformationen, wie z. B. zum Umfang von privaten Wasserentnahmen in einer bestimmten Region, wird weiter verbessert. Hierzu wird ein digitales Wasserbuch in Bayern eingeführt. Den Kreisverwaltungsbehörden steht es bislang frei, das Wasserbuch in digitaler Form zu führen. Dies erschwert eine

schnelle Auswertung und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Einführung eines digitalen Wasserbuchs dient dem effektiven Gewässerschutz und einer effizienten Verwaltung. Die verbesserte Datenverfügbarkeit zu bestehenden Zulassungen für Gewässerentnahmen durch ein digitales Wasserbuch ist ein Baustein für eine umfassende, solide Datengrundlage. Zukünftig werden alle wasserrechtlichen Rechtsakte (wie z. B. Gestattungen, Verordnung, Anlagengenehmigungen) digital vorliegen.

2. Einführung eines digitalen Wasserrechtsverfahrens

Für die Einführung eines digitalen Wasserrechtsverfahrens werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Änderungen dienen der Umsetzung der Vorgaben von Art. 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2023/2413. Hiernach sorgen die Mitgliedstaaten bis zum 21. November 2025 dafür, dass alle Genehmigungsverfahren in Bezug auf Erneuerbare Energien in elektronischer Form durchgeführt werden.

V. Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren

Wasserrechtliche Verfahren dauern teilweise zu lange und sind zu aufwendig. Folgende Regelungen dienen der Beschleunigung:

- Regelung zur Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung
- Zuständigkeitsübertragung komplexer Verfahren im Bereich Wasserkraft auf die Regierungen

Zur Beschleunigung der wasserrechtlichen Verfahren für Wasserkraftanlagen und Pumpspeicherkraftwerke ist eine Zuständigkeitsverlagerung auf die Regierungen vorgesehen. Wasserrechtliche Verfahren für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 1 000 kW oder mehr sowie von Pumpspeicherkraftwerken, bei Ausleitungskraftwerken, die sich über mehrere Landkreise erstrecken, und bei Anlagen in Grenzgewässern (jeweils unabhängig von ihrer Ausbaugröße) werden zukünftig von den Regierungen durchgeführt werden. Für diese komplexen und für die Energiewende besonders bedeutenden Wasserrechtsverfahren werden an den Regierungen wasserrechtliche Kompetenzzentren geschaffen werden, um solche Verfahren zügiger durchführen zu können.

- Fakultativstellung des Erörterungstermins für Zulassungs- und Verordnungsverfahren

Zukünftig wird die Durchführung des Erörterungstermins in wasserrechtlichen Verfahren und in Rechtsverordnungsverfahren fakultativ sein. Damit wird den Wasserrechtsbehörden bei der Durchführung wasserrechtlicher Verfahren mehr Flexibilität eingeräumt. Bislang ist die Durchführung eines Erörterungstermins in wasserrechtlichen Verfahren verpflichtend. Selbst bei unproblematischen Sachverhalten, bei denen der Erörterungstermin eine reine Formalie darstellt und keinen weiteren Zweck erfüllt, ist nach den gesetzlichen Vorgaben ein Erörterungstermin durchzuführen. Zukünftig wird die Wasserrechtsbehörde, d. h. regelmäßig die Kreisverwaltungsbehörde, die Möglichkeit haben, von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen zu können.

- Einführung externer Projektmanager bei Großvorhaben

Durch die Verankerung eines Projektmanagers bei komplexen Großverfahren wird mehr Rechtssicherheit beim Einsatz dieses Beschleunigungsinstruments geschaffen.

- Erleichterungen bei der Auslegung von Unterlagen im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungs- oder Verordnungsverfahren

Die Auslegung und Bekanntmachung von Unterlagen wird abweichend vom Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ausschließlich auf der Internetseite der verfahrensführenden Behörde erfolgen.

- Anwendbarkeit der Unbeachtlichkeits- bzw. Heilungsmöglichkeiten von Verfahrensfehlern nunmehr auch für Ordnungsverfahren
- Reduzierung redundanter Verfahren, z. B. Koppelung der vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebiets an das Vorliegen einer positiven landesplanerischen Beurteilung, synchrone Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für Hochwasserschutzmaßnahmen und das zugrunde liegende Überschwemmungsgebiet

VI. Modernisierung des Abwasserabgabenrechts

Bayern hat von der Befreiungsmöglichkeit von der Niederschlagswasserabgabe dahingehend Gebrauch gemacht, dass die Einleitung von Niederschlagswasser unter bestimmten Voraussetzungen abgabefrei bleibt. Mit der bestehenden Regelung in Art. 6 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) konnte die damit bezweckte Anreizwirkung, dass insbesondere für alle Einleitungen gültige Bescheide vorliegen, weitgehend erreicht werden. In letzter Zeit wird jedoch vermehrt Kritik an den kanalisationsbezogenen Befreiungsvoraussetzungen geübt. Nach der bestehenden Regelung des Art. 6 Abs. 2 BayAbwAG müssen die Befreiungsvoraussetzungen im Bereich der gesamten Kanalisation (sog. hydraulische Einheit) vorliegen. Wird beispielsweise einer Kläranlage einer Gemeinde das Mischwasser von weiteren zwei Gemeinden zugeführt, liegt bezogen auf die Kanalisation eine hydraulische Einheit insbesondere dann vor, wenn nach dem Zusammenschluss der Abwässer eine gemeinsame Anlage zum Regenrückhalt oder zur Regenentlastung vorliegt. Das bedeutet, dass insbesondere für alle Einleitungsstellen der Mischwasserkanalisation gültige wasserrechtliche Erlaubnisse vorliegen müssen. Fehlt beispielsweise von einer Gemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Regenentlastungsanlage, so fällt die Niederschlagswasserabgabe für alle an die hydraulische Einheit angeschlossenen Einwohner an und nicht nur für die an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner der Gemeinde, bei der die wasserrechtliche Erlaubnis fehlt. Dies wird zunehmend als ungerecht angesehen, weil Gemeinden, die ihre Verpflichtungen erfüllen, nur in den Genuss einer Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe kommen, wenn alle an der hydraulischen Einheit angeschlossenen Gemeinden die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Die Eigenverantwortung der Gemeinden wird mit der Aufgabe der hydraulischen Einheit gestärkt. Die Änderung fokussiert die Befreiungsvoraussetzungen auf die einzelne Gemeinde.

Zudem werden alle abgabenrechtlichen Landesregelungen in einem neuen Teil im BayWG gebündelt.

VII. Kommunale Flexibilität bei Brauchwasser

§ 55 Abs. 2 WHG enthält ein Gebot der ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser. Damit Kommunen neben der ortsnahe Versickerung auch weitere Verwendungsmöglichkeiten von aufgefangenem Niederschlagswasser rechtssicher umsetzen können, wird die nachhaltige Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser gesetzlich ermöglicht.

VIII. Gesetzliche Klarstellung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr

Eine gesetzliche Klarstellung wird erfolgen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr erfolgt. Es handelt sich um eine Anpassung an bereits im Naturschutz- und Forstrecht bestehende Regelungen.

IX. Erweiterung des Verfahrens mit Erlaubnisfiktion

Die Tatbestände, nach denen das vereinfachte Verfahren mit Erlaubnisfiktion nach Art. 70 BayWG durchgeführt werden kann, werden erweitert bzw. vereinfacht:

1. Vereinfachung der Brandschutzvorsorge

Die Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer zur Bevorratung für den Brandfall stellt nach geltender Rechtslage eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Es besteht kein Fall der Zulassungsfreiheit

gemäß § 8 Abs. 2 WHG, da hierfür die Abwehr einer gegenwärtigen, konkreten Gefahr Voraussetzung ist, bei der Wasserentnahme zur Brandschutzvorsorge jedoch nur eine abstrakte (Brand-) Gefahr vorliegt. Es wird ein weiterer Tatbestand für eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 BayWG) geschaffen, um Wasserentnahmen für Zwecke der Brandvorsorge binnen drei Monaten zuzulassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird reduziert und die Antragstellung für die Gewässerbenutzer wird erleichtert. Sie kann auch gebündelt von der Feuerwehr oder der Gemeinde vorgenommen werden.

2. Kombinierte Gewässerbenutzung

Bislang war die Durchführung des Verfahrens mit Erlaubnisfiktion für die in Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG genannten Anlagen für thermische Nutzung unzulässig, wenn zusätzlich eine weitere erlaubnisfreie Nutzung des Gewässers erfolgte (beispielsweise als Gartenbrunnen). Gleiches galt bei der Einleitung von Hausabwasser aus Kleinkläranlagen nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bei der zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser. Dieses Hemmnis wird beseitigt, sodass die zusätzliche erlaubnisfreie Nutzung das Verfahren mit Erlaubnisfiktion nicht mehr sperrt.

3. Reduzierte Begutachtung bei Wiedererteilungen

Bei der Wiedererteilung von Erlaubnissen mit Zulassungsfiktion für Anlagen zur thermischen Nutzung war bisher ein neues Gutachten eines privaten Sachverständigen erforderlich. Zukünftig wird es ausreichen, wenn ein privater Sachverständiger bestätigt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist.

X. Amnestieregelung

Eine landesweite einjährige Amnestieregelung, beginnend mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens des Gesetzes, für illegale Gewässerbenutzungen ist enthalten. Ziel der Regelung ist es, die Zahl der illegalen Gewässerbenutzungen zu reduzieren und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz zu erreichen. Die stärkere Legalisierung von unerlaubten Gewässerbenutzungen dient dem Gewässerschutz und sollte in effektiver Weise genutzt werden. Grundwasserbenutzungen, die ohne die erforderliche Zulassung vorgenommen werden und der Entgeltpflicht des Wasserentnahmeentgelts unterliegen, bleiben straffrei, wenn vor Entdeckung – wie im Steuerrecht – ein entsprechender Antrag auf Zulassung der Grundwasserentnahme mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der Wasserrechtsbehörde eingeht. Diese Regelung wird um eine landesweite Amnestieregelung für alle Gewässerbenutzungen im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG ergänzt. Insofern werden zulassungspflichtige Gewässerbenutzungen nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet, wenn vor Entdeckung ein entsprechender Antrag auf Zulassung bei der Wasserrechtsbehörde gestellt wird. Diese innovativen Regelungen setzen Anreize, um bislang rechtswidrige Gewässerbenutzungen zu unterbinden und in einen legalen Rechtszustand mit dem Anreiz des Verzichts auf eine Sanktion zu überführen.

XI. Änderungen im BayAGWVG

Überdurchschnittlich lange Trockenperioden, Zeiten mit geringen Niederschlägen und eine steigende Anzahl von Kulturen mit Bewässerungsbedarf führen zu zunehmender Wasserknappheit und der Gefahr von sinkenden Erträgen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau. Für den Bereich der landwirtschaftlichen Bewässerung ist daher eine Anpassung der fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung der Erträge und der Wettbewerbsfähigkeit vorzunehmen.

Für die Bewältigung dieser Herausforderung ist insbesondere eine effektiv gestaltete Bewässerungsinfrastruktur notwendig, die auch über Bewässerungsverbände realisiert werden kann. Ein Zusammenschluss von Einzelbetrieben in einem Bewässerungsverband kann für die Aufgabe der Bewässerung den Vorteil bieten, Synergieeffekte nutzen zu können und „Windhundeffekte“ bei der Antragstellung zu vermeiden. Gleichzeitig können die Entnahmemengen besser kontrolliert und gesteuert werden.

Die Möglichkeit für die in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayAGWVG normierten Fälle, neue Verbände zur Wasserbeschaffung zu gründen, ist bereits gegeben. Die Bewässerung mit Zwischenspeicherung aus Oberflächengewässern ist in Bayern insbesondere in den Schwerpunktgebieten landwirtschaftlicher Bewässerung grundsätzlich möglich. Lediglich in Zeiten längerer Trockenperioden ist vorübergehend unter strengen Voraussetzungen auch eine Bewässerung aus oberflächennahem Grundwasser angezeigt.

Daher wird Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayAGWVG ergänzt, um auch die Bewässerung aus oberflächennahem Grundwasser unter bestimmten Voraussetzungen vom Neugründungs- bzw. Aufgabenerweiterungsverbot auszunehmen. Zudem wird durch einen neuen Satz 3 auch die Gewässerunterhaltung zum Zweck der Moorrenaturierung und zum gezielten Wasserrückhalt in der Fläche vom Neugründungs- und Aufgabenerweiterungsverbot ausgenommen. Damit ist es möglich, die Aufgabe der Gewässerunterhaltung auf die Bedürfnisse von Moorflächen und anderen zunehmend austrocknenden Flächen abzustimmen, bei denen der Fokus bisher oft auf der Entwässerung lag. In Anbetracht der Klimaänderung hat sich gezeigt, dass zukünftig Maßnahmen notwendig sind, um das Wasser wieder stärker in der Fläche zu halten. Dies wirkt sich sowohl auf den Naturhaushalt als auch auf die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Flächen positiv aus.

Durch die Änderung der betreffenden Vorschrift im BayAGWVG wird zukünftig auch die Bewässerung aus oberflächennahem Grundwasser unter bestimmten Voraussetzungen als Aufgabe neu gegründeter Verbände bzw. als weitere Aufgabe schon bestehender Verbände möglich sein.

So kann in der Praxis die ausreichende Bewässerung auch in Zeiten geringer Niederschläge und längerer Trockenperioden sichergestellt werden. Durch die Normierung strenger Voraussetzungen kann zudem eine unverhältnismäßige Beanspruchung des oberflächennahen Grundwassers verhindert werden. Insbesondere wird die Bewässerung aus oberflächennahem Grundwasser nur möglich sein, sofern weder auf gesamtes Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann, eine nachhaltige Nutzung möglich ist und höherwertige Zwecke, vor allem die Trinkwasserversorgung, vorrangig behandelt werden.

Durch den neu hinzugefügten Satz 3 wird sichergestellt, dass die Neugründung von Verbänden bzw. die Aufgabenerweiterung für bestehende Verbände auch für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zum Zweck der Moorrenaturierung und zum gezielten Wasserrückhalt in der Fläche möglich ist.

XII. Änderungen im BayImSchG

1. Netto-Null-Technologien und kritische Rohstoffe

Im Bereich der Netto-Null-Technologien und der sicheren sowie nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen sind zwei EU-Verordnungen in Kraft getreten:

- Verordnung (EU) 2024/1735 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024) (im Folgenden: Net Zero Industry Act, NZIA).
- Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024) (im Folgenden: Critical Raw Materials Act, CRMA).

Die Verordnungen verfolgen das Ziel, die Produktionskapazitäten der EU für Netto-Null-Technologien auszubauen und die Versorgung mit kritischen Rohstoffen langfristig zu sichern. Die Verordnungen sehen die Einrichtung oder Benennung zentraler Kontakt- bzw. Anlaufstellen vor, um Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu koordinieren (Art. 6 Abs. 1 NZIA und Art. 9 Abs. 1 CRMA). In Bayern haben im Anwendungsbereich des Immissionsschutzrechts die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden die Funktion einer zentralen Stelle inne, die das gesamte Genehmigungsverfahren koordiniert und für den Antragsteller einheitlicher Ansprechpartner ist. (vgl. Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG sowie die bewährte Regelung des Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayImSchG, welche in vergleichbarer Weise auf der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgabe einer „einheitlichen Stelle“ beruht). Auf Landesebene ist eine dahingehende gesetzliche Klarstellung auch für NZIA und CRMA erforderlich.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus den EU-Verordnungen NZIA und CRMA wird Art. 1 Abs. 1 BayImSchG angepasst. Es wird gesetzlich festgelegt, dass im Anwendungsbereich des Immissionsschutzrechts die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 NZIA sowie der zentralen Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 CRMA wahrnehmen. Die betreffenden Aufgaben sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens bei der Genehmigungsbehörde angesiedelt, die das gesamte Genehmigungsverfahren koordiniert und für den Antragsteller einheitlicher Ansprechpartner ist. NZIA und CRMA sehen insoweit lediglich leichte Verfahrensabweichungen vor, keine für die Genehmigungsbehörden grundsätzlich neuen Aufgaben.

2. Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) (RED III) zielt darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Europäischen Union zu fördern. Im Zuge ihrer Umsetzung in nationales Recht wurden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommen. Diese Änderungen betreffen insbesondere Normzitate bestimmter Vorschriften im BImSchG, auf die das BayImSchG verweist. Um sicherzustellen, dass die Verweisungen im BayImSchG weiterhin korrekt sind und die landesrechtlichen Regelungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen, sind redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Zur Gewährleistung der Rechtsklarheit und der Übereinstimmung zwischen Landes- und Bundesrecht werden die Verweisungen in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayImSchG auf die entsprechenden Vorschriften des BImSchG aktualisiert.

Durch die Änderungen des BayImSchG in Form der Klarstellung der Zuständigkeit sowie der redaktionellen Anpassungen entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Die betreffenden Aufgaben sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Konzentrationswirkung des Verfahrens bei der Genehmigungsbehörde angesiedelt.

XIII. Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben unterschiedliche Auswirkungen auf die Kosten der öffentlichen Haushalte sowie Wirtschaft und Bürger.

1. Freistaat Bayern

a) Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Das Programm zur Berechnung und Festsetzung eines Wasserentnahmeentgelts beruht auf einem zentralen digitalen Wasserbuch. Für die Anwendung „digitales Wasserbuch“ mit einem Tool zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts werden derzeit folgende Kosten geschätzt:

Einmalige Projektkosten – Projektlaufzeit bis Ende 2029	Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Anwendung ab 2030
Personalkosten 1,5 Mio. €	Betrieb der Anwendung ca. 50 000 €/a
Erstellungs- und Entwicklungskosten ca. 3,7 Mio. €	Wartung und Pflege ca. 20 000 €/a
	Weiterentwicklung ca. 50 000 €/a (für die ersten drei Jahre), dann ca. 20 000 €/a

	Personalkosten Betrieb ca. 190 000 €/a (Annahme 1 x 3. QE, 1 x 4. QE)
--	---

Die Kostenabschätzung für die Positionen Wartung und Pflege sowie Weiterentwicklung beruht auf den Erfahrungen des Betriebs der vielen Fachanwendungen für die Wasserwirtschaft. Die einmalig anfallenden Kosten werden Gegenstand der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/2027. Die perspektivischen laufenden Kosten werden aus den Einnahmen des Wassercentrs finanziert.

Die Pflege der neuen Anwendung ist mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Die laufende Anwendung muss gewartet (notwendige technische Updates) und technisch auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Bezüglich fachlicher Anforderungen muss eine Person Anwenderwünsche, Fehlerbehebungen, gesetzliche Änderungen etc. mit einem Dienstleister bearbeiten. Zudem müssen die Anwender/Nutzer der Anwendung geschult werden und ein fachlicher Ansprechpartner für die Anwenderbetreuung („Hotline“) muss zur Verfügung stehen. Hier wird mit einem Personalbedarf von zwei Stellen für den zentralen Betrieb als Service für 96 Kreisverwaltungsbehörden gerechnet.

b) Zuständigkeitsübertragung komplexer Wasserkraftverfahren auf die Regierungen

Die im Rahmen der Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von 1 000 kW oder mehr, Pumpspeicherkraftwerke, Ausleitungskraftwerke, die sich über mehrere Landkreise erstrecken, und Wasserkraftanlagen an Grenzgewässern (unabhängig von ihrer Ausbaugröße) wird bei den Regierungen personelle Kapazitäten binden. Die Umsetzung erfolgt im Nachgang zwischen StMUV und den Regierungen unter Einbeziehung des StMI.

c) Sonderbaulast für kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen

Mit der vorgesehenen Regelung wird den Kommunen die Befugnis eingeräumt, Hochwasserschutzmaßnahmen bei bestehender staatlicher Ausbaupflichtung selbst realisieren zu können, sofern sie dies möchten.

Für den Freistaat Bayern entstehen durch das Gesetz keine weiteren Kosten.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellung Mittel, bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

2. Mittelbare Staatsverwaltung

a) Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Im Durchschnitt der Länder betragen die Kosten für den Verwaltungsaufwand ca. 5 % der Einnahmen aus den Wasserentnahmeentgelten.¹ Für Bayern wird insbesondere aufgrund der digitalen Übermittlung der tatsächlichen Jahresentnahmemenge und der automatisierten Erstellung der Festsetzungsbescheide ein mittlerer Verwaltungsaufwand von etwa 3 % des Gesamtaufkommens des Wasserentnahmeentgelts in einem Jahr angenommen. Bei ca. 80 Mio. € angenommenen Gesamteinnahmen entspräche

¹ Vgl. Gawel/Köck, Endbericht zum Vorhaben Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten vom 9. Oktober 2023, Leipzig, S. 198.

dies 2,4 Mio. € pro Jahr. Dies käme einer Personalausstattung an den Kreisverwaltungsbehörden in Höhe von etwa 29 x QE 3 (E 10)² gleich. Das würde etwa 0,3 Stellen je Kreisverwaltungsbehörde bedeuten.

Insgesamt wird bayernweit mit über 22.000 Entnahmestellen gerechnet, die eine Relevanz zur Entgeltpflicht aufweisen.³ Bei 96 Kreisverwaltungsbehörden ergibt dies im Durchschnitt ca. 229 Entnahmestellen. Aufgrund der Tatsache, dass ein Entgeltpflichtiger auch über mehrere Entnahmestellen verfügen kann, ist die Anzahl der festzusetzenden Bescheide erheblich niedriger.

b) Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung

Durch die Regelung der Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung ergibt sich kein Mehraufwand für die mittelbare Staatsverwaltung. Gleiches gilt für die Einführung von Erleichterungen des wasserrechtlichen Rechtsverordnungsverfahrens.

Durch die Regelung einer Anzeigepflicht bei Rechtsübergängen von Wasserentnahmerechten für Trinkwasserzwecke könnte sich künftig bei den Kreisverwaltungsbehörden ein geringer Mehraufwand ergeben. Die Kreisverwaltungsbehörden sind bereits jetzt nach Nr. 2.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) dazu verpflichtet, sich bei solchen Rechtsübergängen einen Zustimmungsvorbehalt per Bescheid einzuräumen.

c) Einführung eines digitalen Wasserbuchs

Mit der Einführung eines digitalen Wasserbuchs wird bei den Kreisverwaltungsbehörden mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand zu rechnen sein. Es wird mit einem einmaligen Digitalisierungsaufwand für den analogen bzw. teilweisen digitalen Bestand des Wasserbuchs gerechnet. Hinzu kommt ein einmaliger Digitalisierungsaufwand für die Aufnahme aller wasserrechtlichen Rechtsakte des Wasserbuchs.

Des Weiteren wird mit laufenden Einsparungen durch die Digitalisierung der Wasserbücher bei den Kreisverwaltungsbehörden (insbesondere Zeitersparnis bei Auswertungen der bestehenden Wasserrechte) in ähnlicher Größenordnung aufgrund von Effizienzgewinnen zu rechnen sein.

d) Verbesserung des bayerischen Hochwasserschutzes

Durch die vorgesehenen Änderungen im Bereich des Hochwasserschutzes sollen zukünftig separate Festsetzungsverfahren entfallen, sodass den Kreisverwaltungsbehörden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es reduziert sich der Personalaufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden, der bislang für die Durchführung der Verfahren zur Festsetzung von entsprechenden Gebieten angefallen ist.

e) Änderung bei den Befreiungsvoraussetzungen zur Niederschlagswasserabgabe

Durch die vorgesehene Änderung sind die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe für jede Einleitungsstelle zu prüfen und ist, sofern eine Abgabepflicht besteht, die Niederschlagswasserabgabe zukünftig für die jeweilige Einleitungsstelle separat festzusetzen. Damit erhöht sich der Aufwand bei den Kreisverwaltungsbehörden. Neben dem jährlich zu erstellenden Abgabebescheid, in dem bisher die Großeinleiterabgabe und die innerhalb der hydraulischen Einheit ggf. anfallende Niederschlagswasserabgabe gemeinsam festgesetzt wurden, können künftig mehrere Festsetzungsbescheide mit unterschiedlichen Adressaten erforderlich werden.

f) Änderungen des BayAGWVG

Durch Neugründungen oder Aufgabenerweiterungen bestehender Wasser- und Bodenverbände kann es in Einzelfällen zu einem Mehraufwand hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit der Kreisverwaltungsbehörden kommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich

² Zum Vergleich: Abwasserabgabe in Bayern tatsächliche Einnahmen derzeit ca. 45 Mio. €, Verwaltungsaufwand 2,2 Mio. € entspricht etwa 5 %, geschätzt etwa 3 500 Entgeltpflichtige (2 400 Kläranlagen, 1 000 Direkteinleiter, Rest Niederschlagswasser).

³ Auswertung des Datenbestandes der Fachanwendung Grundwasser unter Berücksichtigung einer Freigrenze von 5 000 Kubikmeter pro Jahr.

der Aufwand nur geringfügig erhöht, da Neugründungen und Aufgabenerweiterungen nur in eng begrenztem Umfang möglich sind.

3. Kommunen

a) Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Eine Belastung der Kommunen entsteht durch die Einführung des Wasserentnahmeentgelts mittelbar, weil sie ggf. die Gebührenkalkulation für den Wasserpreis aufgrund der zusätzlichen Kosten, die dem Wasserversorger entstehen, neu berechnen und diese den Abrechnungen zu Grunde legen müssen.

Für die Wasserversorger entsteht eine neue Entgeltverpflichtung, weil für jeden Kubikmeter Grundwasser über 5 000 Kubikmeter ein Entgelt in Höhe von 0,10 € an den Freistaat Bayern zu zahlen ist. Aufgrund der vorhandenen Daten nach der Fachanwendung Grundwasser besteht in Bayern eine zugelassene Gesamtentnahmemenge von ca. 732,2 Mio. Kubikmeter im Jahr. Bei einer pauschalen Annahme, dass die tatsächlich entnommene Menge 2/3 der zugelassenen Menge beträgt, würde dies eine Mehrbelastung für alle Wasserversorger in Höhe von rund 49 Mio. € pro Jahr bedeuten. Nach dem Kostendeckungsprinzip gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind diese Kosten bei der Gebührenkalkulation des Wasserpreises auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Den Wasserversorgern entsteht dadurch ein Verwaltungsaufwand.

[Ergänzung nach Verbandsanhörung]

b) Änderung bei den Befreiungsvoraussetzungen zur Niederschlagswasserabgabe

Soweit Kommunen Niederschlagswasser in ein Gewässer einleiten, haben sie künftig für jede Einleitungsstelle eine Abgabeerklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Bisher musste bei einem bestehenden Mischsystem nur der Einleiter, der das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage einleitete, eine entsprechende Erklärung abgeben. Damit erhöht sich der Aufwand für Kommunen, die wegen ihres Anschlusses an die Abwasserbehandlungsanlage eines anderen Trägers bisher nicht erklärungspflichtig waren. Aufwand entsteht primär im ersten Veranlagungsjahr, in dem die Abgabe nach der neuen Regelung erhoben wird. In den Folgejahren können insofern die bisherigen Erklärungen zugrunde gelegt werden, als dass sie die Einleitungsstellen als Grundlage definieren.

4. Wirtschaft und Bürger

a) Wirtschaft

aa) Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Bei der Mehrbelastung für die Wirtschaft ist zu unterscheiden, ob der Wasserbezug über die öffentliche Wasserleitung erfolgt oder durch einen betriebseigenen Brunnen, dem Grundwasser entnommen wird.

Bei Bezug des Wassers aus der öffentlichen Wasserleitung besteht eine Mehrbelastung von 0,10 € je Kubikmeter, weil der Wasserversorger das Wasserentnahmeentgelt gemäß Kostendeckungsprinzip des KAG auf den Wasserpreis umlegt.

Bei der Entnahme von Grundwasser aus eigenen Brunnen wird die Kostenbelastung der bayerischen Wirtschaft auf insgesamt ca. 28,7 Mio. € im Jahr geschätzt.⁴

Für Mineralwasser und Erfrischungsgetränke werden in Bayern ca. 2,91 Mio. Kubikmeter Grundwasser pro Jahr entnommen.⁵ Die Branche wird durch das Wasserentnahmeentgelt in einer Gesamthöhe von ca. 291 000 € pro Jahr belastet.

⁴ Angaben beruhen auf einer Datenauswertung der Fachanwendung Grundwasser für gewerbliche bzw. industrielle Entnahmen.

⁵ Vgl. Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V., Position der bayerischen Mineralbrunnen vom 30. August 2024, S. 2.

Für die insgesamt 624 Brauereien in Bayern (Daten aus 2022) ergeben sich folgende Mehrbelastungen durch das Wasserentnahmeentgelt:

- für Großbrauereien (über 100 000 Kubikmeter pro Jahr.; Marktanteil 46 %) im mittleren fünfstelligen Bereich
- für mittlere Brauereien (ab 5 000 Kubikmeter pro Jahr bis 10 000 Kubikmeter pro Jahr mit einem Marktanteil von 9 %, zwischen 10 000 Kubikmeter pro Jahr und 50 000 Kubikmeter pro Jahr mit einem Marktanteil von 20 %, zwischen 50 000 Kubikmeter pro Jahr und 100 000 Kubikmeter pro Jahr mit einem Marktanteil von 12 %) im vierstelligen Bereich

Kleine Brauereien (bis zu 5 000 Kubikmeter pro Jahr; bei Marktanteil 2 % bei unter 500 Kubikmeter pro Jahr. und 11 % zwischen 500 und 5 000 Kubikmeter pro Jahr.) haben aufgrund des Freibetrags keine Mehrbelastung, da Entgeltfreiheit besteht.

Neben den kleinen Brauereien profitieren vom Freibetrag insbesondere Handwerksbetriebe sowie kleinere und mittelständige Unternehmen, sofern diese max. 5 000 Kubikmeter Grundwasser aus einem eigenen Brunnen im Jahr entnehmen.

Die Landwirtschaft profitiert ebenfalls vom Freibetrag. Aufgrund der durchschnittlichen Betriebsgröße von viehhaltenden Betrieben in Bayern sind diese regelmäßig nicht betroffen, weil der Freibetrag in Höhe von 5 000 Kubikmeter pro Jahr die Wassermenge für ca. 110 Milchvieheinheiten oder 1 400 Mastschweinen abdeckt.

Eine Mehrbelastung für die Landwirtschaft besteht, sofern Grundwasser über 5 000 Kubikmeter pro Jahr aus eigenem Brunnen entnommen wird, wobei im Einzelfall die Ausnahme von der Entgeltpflicht für eine zulassungsfreie Benutzung bei Wahrung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere keine signifikanten, nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt) greifen kann. Durch die Ausnahme für Wasser- und Bodenverbände soll ein Anreiz gesetzt werden, sich einem Wasser- und Bodenverband anzuschließen oder einen solchen ggf. neu zu gründen.

Energie- und wasserintensive Betriebe der chemischen Industrie entnehmen insgesamt durchschnittlich 89 Mio. Kubikmeter Grundwasser pro Jahr. Davon werden 76 % (= 67,6 Mio. Kubikmeter) für eine Durchlaufkühlung genutzt, die aufgrund der Ausnahme „Entnahme zur thermischen Nutzung“ entgeltfrei bleibt. Die übrigen 24 % (= 21,4 Mio. Kubikmeter) werden als Prozesswasser genutzt. Die Mehrbelastung der chemischen Industrie beträgt somit ca. 2,14 Mio. € pro Jahr.

bb) Änderung bei den Befreiungsvoraussetzungen zur Niederschlagswasserabgabe

Soweit ein Wirtschaftsbetrieb Niederschlagswasser über eine nichtöffentliche Kanalisation in ein Gewässer einleitet, besteht eine Abgabepflicht, sofern die angeschlossenen gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbwAG). Soweit die Entsorgung im Mischsystem erfolgt, wird sich der Aufwand für den einleitenden Betrieb erhöhen, da künftig für alle Einleitungsstellen Erklärungen zu erstellen sind.

[Ergänzung nach Verbandanhörung]

b) Bürger

Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Der Wasserverbrauch in Bayern für Haushalte und Kleingewerbe beträgt 134 l je Einwohner am Tag (l/E*d). Die Mehrkosten für eine vierköpfige Familie mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 134 l pro Person und Tag (entspricht 48,91 Kubikmeter pro Jahr pro Person) und dem Entgeltsatz von 0,10 € pro Kubikmeter Grundwasserentnahme belaufen sich auf unter 20 € im Jahr (Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung). Etwa 5 € pro Person im Jahr beträgt die Mehrbelastung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs aus der öffentlichen Wasserversorgung (134 l/E*d) entspricht 48,91 Kubikmeter pro Jahr pro Person = 4,891 € pro Jahr pro Person).

Die Mehrbelastung pro Mineralwasserflasche (0,7 l Normbrunnenflasche) bei Nutzung von Grundwasser beträgt deutlich unter einem Cent je Flasche (exakt 0,007 ct. pro Fla-

sche). Der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch von Mineralwasser im Jahr 2024 betrug 125,6 l.⁶ Insofern ergibt dies eine Mehrbelastung in Höhe von 1,256 ct. pro Jahr (entspricht 0,01256 € pro Jahr).⁷

Für Wirtschaft und Bürger entstehen durch das Gesetz keine weiteren Kosten.

XIV. Konnexität

Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen werden die Kreisverwaltungsbehörden sowohl be- als auch entlastet.

1. Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Die Ermittlung der Entgeltpflichtigen und die jeweilige Festsetzung für die entgeltpflichtigen Grundwasserentnahmen sind neue Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden, die zu Kosten bei diesen aufgrund der gesetzlichen Regelung des Freistaates Bayern führen. Nach Nr. I.4 Satz 3 der Konsultationsvereinbarung und Art. 53 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für Mehrbelastungen nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auch den Landkreisen zu gewähren. Entsprechend der vorstehenden Darstellung wird für Bayern ein mittlerer Verwaltungsaufwand von etwa 3 % des Gesamtaufkommens des Wasserentnahmeentgelts (geschätzt zwischen 70 bis 80 Mio. €) in einem Jahr angenommen. Bei maximalen ca. 80 Mio. € angenommenen Gesamteinnahmen entspräche dies 2,4 Mio. € pro Jahr. Dies käme einer Personalausstattung an den Kreisverwaltungsbehörden in Höhe von etwa 29 x QE 3 (E 10)⁸ gleich. Das würde etwa 0,3 Stellen je Kreisverwaltungsbehörde bedeuten.

2. Einführung eines digitalen Wasserbuchs

Die Verpflichtung zur Digitalisierung der bei den Kreisverwaltungsbehörden zu führenden Wasserbücher stellt eine konnexitätsrelevante Regelung im Sinne von Art. 83 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung (BV) in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 Satz 2 LKrO dar.

Zwar bestand bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung des Wasserbuchs. Die Vorgabe der Digitalisierung der Aufgabe zur Führung des Wasserbuchs stellt hingegen eine besondere Vorgabe für die Erfüllung bestehender Aufgaben dar (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 Var. 2 BV), sodass die damit verbundenen Mehrbelastungen, insbesondere durch die Digitalisierung analoger bzw. bereits teilweise digitaler Wasserbücher, auszugleichen sind.

Die Digitalisierung des analogen Bestands des Wasserbuchs sowie der Digitalisierungsaufwand in Bezug auf die Aufnahme aller wasserrechtlichen Rechtsakte (nicht nur der Mindestinhalt gem. § 87 Abs. 2 Wasserhausgesetz – WHG) wird zu Mehrbelastungen der Kreisverwaltungsbehörden führen.

Die laufenden Einsparungen durch die Digitalisierung der Wasserbücher bei den Kreisverwaltungsbehörden (insbesondere Zeitersparnis bei Auswertungen der bestehenden Wasserrechte) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

[Ergänzung/Änderung nach Verbandsanhörung]

3. Weitere Änderungen

Die Regelungen zur Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren sowie zur Verbesserung des Bayerischen Hochwasserschutzes führen zu keiner Mehrbelastung im Sinne

⁶ Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V., Mineralwasser-Absatz entwickelt sich positiv, Pressemitteilung vom 28. Januar 2025.

⁷ Berechnung: 10 ct/Kubikmeter ./ 1 000 = 0,010 ct/l * 125,6 l/pro Jahr = 1,256 ct/pro Jahr.

⁸ Zum Vergleich: Gemäß AbwAG in Bayern tatsächliche Einnahmen derzeit ca. 45 Mio. €, Verwaltungsaufwand 2,2 Mio. € entspricht etwa 5 %, geschätzt etwa 3 500 Entgeltpflichtige (2 400 Kläranlagen, 1 000 Direkteinleiter, Rest Niederschlagswasser).

des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 3 BV, Art. 53 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Vielmehr werden die Kreisverwaltungsbehörden hierdurch spürbar entlastet.

Durch die Zuständigkeitsübertragung für Wasserkraftverfahren ab 1 000 kW auf die Regierungen entfallen bei den Kreisverwaltungsbehörden zeitintensive förmliche Verfahren. Auch die Fakultativstellung des Erörterungstermins, dessen Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung viel Zeit- und Personalaufwand bindet, wird zu einer spürbaren Entlastung der Behörden führen.

Die übrigen Inhalte des Gesetzentwurfs führen weder zu einer Mehrbelastung im Sinne des Konnexitätsprinzips noch zu einer Entlastung der Kreisverwaltungsbehörden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Bewältigung der klimabedingten Folgen und zur Klimaanpassung der Wasserwirtschaft bedarf es der Optimierung des wasserrechtlichen Regelungsregimes in Bayern. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts in Bayern bedarf einer gesetzlichen Regelung, weil es sich um eine Vorteilsabschöpfungsabgabe im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsregelung handelt.

Für die gesetzlichen Anpassungen bedarf es einer entsprechenden Regelung. Der Gesetzentwurf enthält deshalb eine grundlegende Novellierung des BayWG und Änderungen des BayAGWVG.

Die gesetzliche Klarstellung im BayImSchG stellt sicher, dass die in der Verordnung (EU) 2024/1735 (NZIA) und der Verordnung (EU) 2024/1252 (CRMA) vorgesehenen zentralen Kontakt- bzw. Anlaufstellen in Bayern eindeutig benannt sind.

Die Richtlinie 2023/2413 (RED III) zielt darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien in der EU zu fördern. Im Rahmen ihrer Umsetzung in nationales Recht wurden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgenommen, die eine Anpassung der Verweisungen im Bayerischen Immissionsschutzgesetz erforderlich machen. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten die Rechtsklarheit und die Übereinstimmung zwischen Landes- und Bundesrecht.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Zu Nr. 1

Die Regelung dient der Klarstellung und präziseren Verweisung auf die Bestimmung, welche Gewässer in das Verzeichnis zweiter Ordnung aufzunehmen sind. Anstatt der pauschalen Verweisung auf Art. 3 wird in der Definition der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2) nunmehr korrekt auf Art. 3 Abs. 1 Satz 2 verwiesen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2

Buchst. a

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung einer Bezugnahme auf das WHG.

Buchst. b

Die Regelungen der bisherigen Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staats-eigener Gewässer (WNGebO) werden in den neuen Teil 7 der Gewässerbenutzungs-abgaben im Abschnitt 1 unmittelbar ins BayWG aufgenommen. Die Möglichkeit, wonach der Freistaat Bayern ein Entgelt als Nutzungsgebühr erheben kann, wenn er zur Duldung verpflichtet ist (Art. 3 Satz 3), wird zukünftig direkt in Art. 74 normiert. Die bisherige Verordnungsermächtigung zum Erlass der WNGebO in Art. 4 Satz 4 kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 3

Art. 15a enthält für den Vollzug bei der Festlegung der Dauer einer Befristung eine bindende Vorgabe für die Verwaltung in der Form, dass die Frist für den längst möglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden soll. Dabei soll ein Zeitraum von zehn Jahren nicht unterschritten werden. Die Regeldauer von zehn Jahren stellt die grundsätzliche Untergrenze für den Zeitraum der Befristung dar. Diese Untergrenze ist ein genereller Anhaltspunkt für die Bestimmung der Dauer der Befristung. Unter Beachtung dieser Vorgabe und den weiteren gesetzlichen Anforderungen (z.B. Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG) ist im jeweiligen Einzelfall eine angemessene Frist zu bestimmen.

Mit der Regelung soll die bisherige Praxis von zum Teil sehr kurzen Fristen von nur einigen wenigen Jahren, die sachlich nicht erforderlich sind, unterbunden werden. Für die Bestimmung der Frist wird eine ermessenslenkende Vorgabe zugunsten der längstmöglichen Zeitdauer für die im Einzelfall zulässige Befristung gesetzt und gleichzeitig eine Regelmindestfrist von zehn Jahren statuiert. Die Regelung vermeidet unnötige Bürokratie bei den Gewässerbenutzern, entlastet die Verwaltung von unnötigen Antragsverfahren, reduziert den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum und bezweckt sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall.

Neben der Vorgabe, den längstmöglichen Zeitraum vorzusehen, ist die Regeldauer von zehn Jahren als Mindestdauer grundsätzlich vorzusehen, wenn nicht besondere Umstände im Einzelfall eine kürzere Zeit erfordern. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die Vorgabe der grundsätzlichen Mindestfrist in Art. 15a enthält wie die Regelhöchstfrist von 30 Jahren (§ 14 Abs. 2 WHG) eine ermessenslenkende Wirkung hinsichtlich der zu bestimmenden angemessenen Frist im jeweiligen Einzelfall.

Art. 15b knüpft an das Ende einer durch Bewilligung oder Erlaubnis gestatteten Gewässerbenutzung an. Bewilligungen sind nach § 14 Abs. 2 WHG zwingend zu befristen, „damit die nicht übersehbare wasserwirtschaftliche Entwicklung durch unbefristete Rechte nicht gehemmt oder erschwert wird“ (so bereits BT-Drs. II/2072, S. 25). Entsprechendes gilt für Erlaubnisse. Dies gilt in Zeiten der Klimaerwärmung mit langen Trockenphasen und teils gravierenden Auswirkungen auf Gewässer umso mehr. Erlaubnisse werden ebenfalls regelmäßig befristet, um die europarechtlich vorgegebenen Überprüfungszyklen effektiv gewährleisten zu können (vgl. Art. 11 Abs. 3 WRRL). In der Praxis besteht jedoch ein Interesse daran, dass die Benutzung nach Ablauf der Befristung fortgesetzt wird, insbesondere bei Wasserkraftanlagen oder bei Grundwasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung. In diesen Fällen ist ein neues wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Häufig können diese Verfahren nicht vor Ablauf der Gestattung abgeschlossen werden, da die entsprechenden Anträge nicht rechtzeitig gestellt werden oder es im Verlauf des Verfahrens zu Verzögerungen kommt. Dies führte bislang dazu, dass die Gewässerbenutzung formell illegal wurde und bis zum Abschluss des Verfahrens nicht durchgeführt werden durfte. Mit dem neu in das BayWG eingefügte Art. 15b wird ein Überbrückungsstatbestand für die Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung geschaffen. Die Regelung orientiert sich dabei an bestehenden Vorschriften in Rheinland-Pfalz und Österreich. Unter den in Ziffern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen darf die Benutzung für den Zeitraum von fünf Jahren fortgesetzt werden. Hierfür ist der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit vollständigen Unterlagen zu stellen. Belange des Wohls der Allgemeinheit dürfen einer Fortsetzung der Benutzung nicht entgegenstehen. Hierunter sind insbesondere schädliche Gewässeränderungen zu verstehen oder Zustände, die die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau erschweren.

Durch Abs. 2 wird sichergestellt, dass eventuelle Beeinträchtigungen an Rechten Dritter auch während des Überbrückungszeitraums ausgeglichen werden.

Zu Nr. 4

Nach der Rechtsprechung des BayVGH erfolgt die Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs grundsätzlich auf eigenes Risiko (BayVGH, Beschluss vom 24.07.2024 – 8 CS 24.676). Das Risiko, bei Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 BayWG einen Schaden zu erleiden, dürfte nach der Rechtsordnung regelmäßig derjenige tragen, der den Gemeingebrauch ausübt. In Bezug auf die Ausübung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs existiert bislang keine § 60 BNatSchG bzw. Art. 13 Abs. 2 BayWaldG vergleichbare Regelung, die dem Ausübenden die damit verbundenen Risiken ausdrücklich zuweist.

Andererseits aber existiert keine gesetzlich verankerte Verpflichtung des Gewässereigentümers, nicht nur die Ausübung des Gemeingebrauchs zu dulden, sondern darüber hinaus (aktiv) dessen Ausübung überhaupt und darüber hinaus gefahrlos zu ermöglichen. Insbesondere dürfte die Verpflichtung zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer nach § 39 WHG eine solche Verpflichtung nicht beinhalten; denn sie bezieht sich (lediglich) auf die Pflege und Entwicklung des Gewässers.

Mit dem neuen Art. 18 Abs. 4 wird die Frage der Haftung bei der Gemeingebrauchsausübung entsprechend der Rechtsprechung des BayVGH gesetzlich fixiert. Durch Abs. 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass der Ausspruch eines Handelns „auf eigene Gefahr“ einschließlich der typischen Gefahren bereits den Umfang des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs begrenzt. Abs. 3 Satz 3 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass die Gestattung des Gemeingebrauchs selbst keine zusätzlichen Sicherungspflichten begründet. Der Ausschluss von Sicherungspflichten betrifft die Unterhaltspflichtigen, nicht aber Pflichten anderer, wie beispielsweise die Pflichten der den Gemeingebrauch Ausübenden zur schonenden Behandlung des Gewässers.

Zu Nr. 5

Buchst. a

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Abs. 2 wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, mittels Erklärung in Textform gegenüber der zuständigen Behörde auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten. Dies wird insbesondere bei umfangreichen Vorhaben zur Anwendung kommen, für deren Realisierung neben einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung auch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, die nicht in einem Verfahren mit Genehmigungsfiktion innerhalb der Frist des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG zu erteilen sind. Der Antragsteller hat durch den Verzicht die Möglichkeit, den Erlass einer Anlagengenehmigung zurückzustellen, bis absehbar ist, ob er von ihr überhaupt Gebrauch machen wird. Somit können Kosten und Bürokratie für eine eventuellen Rücknahme der fingierten oder erteilten Erlaubnis vermieden werden. Die Vorschrift orientiert sich insoweit an der Rechtslage im Bauordnungsrecht (vgl. Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Buchst. b

Die Ergänzung in Abs. 6 dient der Anpassung an europäisches Recht. Nach Art. 16d Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 16 Abs. 1 für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort, einschließlich gebäudeintegrierter Solaranlagen, auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, nicht länger dauert als drei Monate, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie oder der Energiespeicherung besteht. Diese Vorgabe kann jedoch nicht eingehalten werden, wenn von der Verlängerungsmöglichkeit nach Art. 42a Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht wird. Daher ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, wenn sich die Anlagengenehmigung auf entsprechende Anlagen bezieht.

Zu Nr. 6

Nach dem neugeschaffenen Art. 30a ist der geplante Übergang von Erlaubnissen oder Bewilligungen über die Entnahme von Grundwasser auf den Rechtsnachfolger bei einer

Wassergewinnungsanlage oder einem Grundstück, für die bzw. für das die Erlaubnis oder Bewilligung erteilt wurde, der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. Die Anzeigepflicht sichert der zuständigen Behörde die Kenntnis eines bevorstehenden Rechtsübergangs so dass sie auf Grund bestehender Instrumente gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Aufgrund des Klimawandels ist eine rechtzeitige, also bereits vor der Aufnahme der Nutzung durch den Rechtsnachfolger erfolgende, staatliche Reaktionsmöglichkeit notwendig. Die Belange des Gewässerschutzes werden durch die vorherige Information mittels Anzeige gestärkt. Eine Frist, bis wann der geplante Übergang gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen ist, sieht das Gesetz nicht vor. Es besteht lediglich das Erfordernis, vor dem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsübergangs die zuständige Behörde in Textform (z.B. in Form einer einfachen E-Mail) zu informieren. Somit obliegt es dem Zulassungsinhaber, den aus seiner Sicht richtigen Zeitpunkt der Information gegenüber der zuständigen Behörde selbst zu bestimmen. Mit der Regelung soll nur die Kenntnis der zuständigen Behörde sichergestellt werden, um diese in die Lage zu versetzen anlässlich des Rechtsübergangs die Zulassungssituation zu überprüfen und ggf. sachlich begründete Änderungen (z.B. Inhalts- und Nebenbestimmungen) vornehmen zu können.

Von der Anzeigepflicht werden in Satz 2 die Entnahme zur thermischen Nutzung und zu Bewässerungszwecken ausgenommen. Zum einen wird der Ausbau der erneuerbaren Energie nicht durch eine Anzeigepflicht bei der Nutzung von Wärmepumpen verzögert. Zum anderen wird die zugelassene Entnahme von Grundwasser von Land-, Forst und Gartenflächen nicht von der Anzeigepflicht erfasst. Darüber hinaus ist Satz 2 aus verwaltungsökonomischen Gründen erforderlich.

Zu Nr. 7

Die Regelung dient der Stärkung der öffentlichen Wasserversorgung.

Buchst. a

Der Klammerzusatz zu Art. 31 BayWG wird infolge der Änderung des Abs. 2 hinsichtlich der betroffenen Vorschriften im Wasserhaushaltsgesetz berichtigt.

Buchst. b

Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist unter anderem angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eindeutig gesetzlich festzuschreiben, um deren Bedeutung hervorzuheben und weiter zu manifestieren. So wird auch der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen im Vollzug sichergestellt.

Der bisherige Art. 31 Abs. 2 BayWG verbietet für neue Wassergewinnungsanlagen die Ausweisung von Wasserschutzgebieten innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Regelung gilt nicht für neue bzw. zusätzliche Wasserfassungen in bestehenden Wassergewinnungsanlagen (und dadurch gegebenenfalls notwendige Vergrößerungen von Wasserschutzgebieten), sondern nur für völlig neue Wassergewinnungsanlagen. Die Regelung minimiert die Betroffenheit bebauter Grundstücke durch neue Standorte von Wassergewinnungen und die hierfür zwingend nötigen Wasserschutzgebiete. Solche Standorte sind also so festzulegen, dass das Wasserschutzgebiet keine zusammenhängende Bebauung betrifft. Dies erschwert die Standortsuche für neue Anlagen.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Regelung unnötig ist. Neue Trinkwassergewinnungen werden ohnehin so geplant, dass möglichst wenig Konfliktpotenziale im künftigen Wasserschutzgebiet entstehen, also möglichst wenig Gefährdungen durch bestehende Nutzungen vorliegen, die durch geeignete Anordnungen mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar gemacht werden müssen.

Angesichts der zunehmenden Klimafolgen muss die Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung jedoch fallweise erhöht werden, gegebenenfalls auch durch neue Wassergewinnungsanlagen. Der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss auch dann greifen, wenn ein geeigneter Standort für eine neue Wassergewinnung aus hydrogeologischen Gründen zur Maximierung der möglichen Wasser-

entnahme so zu optimieren ist, dass notfalls auch bebaute Gebiete vom künftigen Wasserschutzgebiet betroffen sind. Grundsätzlich kann die Schutzfähigkeit auch in bebauten Gebieten bejaht und durch zumutbare Anordnungen abgesichert werden.

Zu Nr. 8

Die Neuregelung in Art. 34a stellt klar, dass die in § 55 Abs. 2 WHG enthaltene Vorgabe, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, einer Nutzung des Niederschlagswassers als sog. Brauchwasser nicht entgegensteht. § 55 Abs. 2 WHG äußert sich zur Brauchwassernutzung nicht, so dass der Bund insoweit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.

Durch die Speicherung von Niederschlagswasser und anschließende Nutzung als Brauchwasser kann in Trockenzeiten der Druck auf das Grundwasser reduziert und somit zum Trinkwasserschutz beigetragen werden. Die gesetzliche Verankerung der Brauchwassernutzung von Niederschlagswasser schafft die Möglichkeit dafür, dass gesammeltes Niederschlagswasser auch in weiterer Entfernung vom Niederschlagort verwendet werden kann. Da moderne Konzepte zur Sammlung und Verwendung von Regenwasser („Schwammstadt“) häufig mit hohen Investitionen verbunden sind, wird durch die gesetzliche Regelung Investitionssicherheit geschaffen.

Zu Nr. 9

Buchst. a

Durch das Einfügen des Wortes „Sonderbaulast“ in die Überschrift wird die Neuausrichtung im Hochwasserschutz verdeutlicht.

Buchst. b

Zukünftig erhalten Gemeinden mit dem neuen Art. 39 Abs. 3 die Möglichkeit, Hochwasserschutzanlagen auch dann selbst durchführen zu können, wenn es sich um ein Gewässer erster oder zweiter Ordnung bzw. einen Wildbach handelt, an dem eigentlich der Freistaat Bayern nach Art. 39 Abs. 1 die Ausbaupflicht hat. Der Freistaat realisiert den bayernweiten Hochwasserschutz aufgrund begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen nach einer Priorisierungsliste. Gemeinden können nun durch Übernahme einer Sonderbaulast hiervon abweichen und selbst Hochwasserschutzanlagen realisieren. Die Unterhaltungslast geht infolgedessen auf die Gemeinde über, soweit sie durch die Hochwasserschutzanlage bedingt ist. Damit sich das Vorhaben in das Gesamtkonzept für den jeweilige Gewässerabschnitt einfügt, ist das Einvernehmen beim örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt einzuholen.

Leistungsfähigen Gemeinden wird damit die Möglichkeit eröffnet, Hochwasserschutzmaßnahmen in eigener Verantwortung zeitlich früher zu realisieren. Ein Kostenausgleich zwischen der Kommune, die sich für die Sonderbaulast entscheidet, und dem Freistaat Bayern findet nicht statt, um den Grundsatz der staatlichen Ausbaupflicht zu wahren und insbesondere keine Umgehung der staatlichen Priorisierungsliste zu schaffen. Die Regelung eröffnet Kommunen lediglich die Möglichkeit, kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen auf eigene Kosten und Verantwortung zu realisieren. Damit ist keine Kostenfolge für den Freistaat Bayern verbunden.

Vor Anzeige der kommunalen Sonderbaulast gegenüber dem jeweils zuständigen Wasserwirtschaftsamt hat die Kommune umfassend zu prüfen und darzulegen, ob auf Grund ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die haushaltsrechtlichen Grundsätze, vor allem die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit, die Vermeidung einer Überschuldung, die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie die wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung (vgl. Art. 61 Gemeindeordnung), von der Gemeinde für die Zeit der Realisierung und Unterhaltung der Hochwasserschutzmaßnahme eingehalten werden können.

Zu Nr. 10

Buchst. a

Zur Verbesserung des bayernweiten Hochwasserschutzes werden die besonderen Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen in Art. 43 durch verschiedene Maßnahmen ergänzt.

Der neue Abs. 2 schreibt das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung und den Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen fest. Zudem wird festgelegt, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Bei jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen soll die Hochwasservorsorge als vorrangiger Belang eingebracht werden. Der Hochwasserschutz gehört zu den elementaren Aufgaben des Staates zur Sicherung der menschlichen Daseinsvorsorge. Durch die zunehmende globale Erwärmung der Erdoberfläche treten Hochwasserereignisse wesentlich häufiger und intensiver auf. Neben der Flächen- und Bauvorsorge und dem natürlichen Rückhalt in der Fläche kommt technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zunehmende grundlegende Bedeutung zu. Insbesondere wirken sie auch bei größeren Hochwasserabflüssen, indem sie entweder einen Teil des Abflusses zwischenspeichern und so dem Hochwassergeschehen entnehmen (zum Beispiel Hochwasserrückhaltebecken (HRB) wie etwa Flutpolder) oder Ausuferungen auf schützenswerte Flächen durch Durchleiten (Gewässerbettaufweitungen, Deiche, Dämme) oder Umleiten (Flutmulden) vermeiden. Entsprechend der Ziele der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) gilt es Hochwasserrisiken und -schäden zu vermeiden, bestehende Risiken zu verringern und nachteilige Folgen zu minimieren. Für einen wirksamen Schutz vor einem hundertjährlichen Hochwasser oder selteneren Ereignissen sind technische Hochwasserschutzanlagen grundlegend. Das Hochwasser aus dem Jahr 2013 hat großes menschliches Leid und allein in Bayern rund 1,3 Mrd. Euro Schäden verursacht. Zur Schadensbehebung an staatlichen Anlagen und Einrichtungen der Wasserwirtschaft wurden von 2013 bis 2021 insgesamt 136 Mio. € aufgewendet. Die Schäden des Hochwasserereignisses vom Juni 2024 können noch nicht beziffert werden, dürften aber bayernweit mindestens in einem dreistelligen Millionenbereich liegen.

Öffentliche Hochwasserschutzanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen (zum Beispiel Deichhinterwege, Deichschutzstreifen) schützen Leib und Leben und begründen allein deshalb bereits das besondere überragende öffentliche Interesse und dienen somit der öffentlichen Sicherheit. Ebenfalls werden erhebliche Sachwerte durch die technische Hochwasservorsorge geschützt und zumindest die Auswirkungen erheblich reduziert.

Der neue Abs. 3 dient der Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei der dinglichen Sicherung von Einstauflächen in HRB. Durch die gesetzliche Klarstellung zu Gunsten einer Entschädigungspflicht für den Eintrag von dinglichen Sicherungen wird die bestehende Praxis in Bayern bestätigt. Am 10. Dezember 2014 wurde zwischen dem Bayerischen Bauernverband und Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine gemeinsame Erklärung zu den gemeinsamen Mustervereinbarung für gesteuerte Flutpolder und die gemeinsame Mustervereinbarung Rückhaltebereiche mit zweiter Deichlinie und Überlaufstrecke vereinbart. Die Bemühungen des Freistaates Bayern um einen besseren und effizienteren Schutz vor Hochwasserereignissen darf nicht einseitig auf den Schultern der vor Ort betroffenen Landwirte lasten. Zwischen den unterschiedlichen Belangen gilt es einen gerechten Ausgleich zu finden. Ziel des Freistaates Bayern ist es grundsätzlich nicht, die Grundstücke innerhalb der Flutpolder zu erwerben, sondern die durch die Flächeninanspruchnahme herbeigeführten finanziellen Nachteile auszugleichen, Schäden zu beheben und die betroffenen Grundstücke nach einer Flutung in den Zustand zurückzuführen, den sie vor der Flutung hatten. Die beiden Mustervereinbarungen wurden auch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat abgestimmt und dienen als Richtschnur für passgenaue Vereinbarungen im jeweiligen Einzelfall.

Nach der Mustervereinbarung gesteuerte Flutpolder erhält der jeweilige Grundstückseigentümer für die Zustimmung der Flächeninanspruchnahme durch maßnahmebedingte Flutungen und die Bewilligung sowie Beantragung der Eintragung der Nutzung

als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabensträgers (Wasserwirtschaft) eine einmalige Gegenleistung. Hierfür werden grundsätzlich pauschal 20 Prozent des Verkehrswertes des Grundstücks angesetzt. Die Kosten der Eintragung der dinglichen Sicherung werden vom Vorhabensträger übernommen. Sofern andere Grundstückseigentümer im Projektgebiet einen gemessen am Verkehrswert des anderen Grundstücks prozentual höheren Wert als Gegenleistung für die Eintragung der Dienstbarkeit vereinbaren, wird dem Grundstückseigentümer nachträglich der prozentual höhere Wert anerkannt. Zudem werden die durch eine maßnahmebedingte Flutung verursachten Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen nach den in den Mustervereinbarungen näher ausgeführten Erstattungsregelungen erstattet. Zudem erfolgt die Schadensbeseitigung an Wirtschaftswegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie die Beseitigung von Auflandungen, Ausspülungen, Unrat und Treibgut grundsätzlich durch den Vorhabensträger oder durch einen vom Vorhabensträger Beauftragten, soweit die Schäden durch eine maßnahmebedingte Flutung verursacht wurden. Ebenfalls werden förderrechtliche Nachteile ermittelt und die finanziellen Nachteile vom Vorhabensträger erstattet.

Nach der Mustervereinbarung zweite Deichlinie in Kombination mit Überlaufstrecken werden unter bestimmten Voraussetzungen die durch die Überschwemmung verursachten Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken zu 80% der anrechenbaren Schäden vom Vorhabensträger erstattet. Die Schadensbeseitigung an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie die Beseitigung von Auflandungen, Ausspülungen, Unrat und Treibgut erfolgen durch den Grundeigentümer oder durch einen vom Grundeigentümer Beauftragten.

Die Rechtsfrage, ob es sich bei Einstauflächen in HRB um eine entschädigungspflichtige Ingebrauchnahme oder um eine entschädigungslos hinzunehmende Beeinträchtigung handelt, ist strittig und obergerichtlich bislang nicht geklärt. Das VG Augsburg vertritt mit Urteil vom 25. November 2014 (Az.: Au 3 K 13.1401) mit Bezug auf die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Enteignungsbegriff die Ansicht, dass der Einstau von landwirtschaftlich genutzten Flächen eine entschädigungslose Beeinträchtigung ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zuletzt in seinem Urteil vom 29. November 2019 (Az.: 8 A 18.40005) zum HRB Feldolling die dort vorgesehene Entschädigung für den Einstau von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht kritisiert und auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses ausdrücklich verwiesen.

Die haushaltsrechtlichen Grundsätze werden durch die Regelung gewahrt (insbesondere Art. 6 und 7 BayHO). Die dingliche Sicherung der Flächen ist für die Realisierung der HRB und somit zur Erfüllung der Aufgabe des effektiven Hochwasserschutzes, wozu der Freistaat Bayern verpflichtet ist (Art. 39, 40 BayWG), erforderlich und notwendig. Auch der Grundsatz der Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) wird beachtet, weil auf Grund der bestehenden Rechtsunsicherheit Rechtsstreitigkeiten in größerem Umfang zu erwarten wären, die Realisierung eines effektiven Hochwasserschutzes durch jahrelange Rechtsstreitigkeiten erheblich gefährdet wäre und somit im Hochwasserfall erhebliche Schäden durch einen unzureichenden Hochwasserschutz prognostiziert werden müssten. Zudem wäre eine rein monetäre Betrachtung verfehlt, weil es im Kern um die Frage der Realisierungsmöglichkeiten eines effektiven Hochwasserschutzes in Bayern geht, wozu der Freistaat gesetzlich verpflichtet ist. Durch die Fortführung der bestehenden Praxis entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für alle bereits angefangenen Hochwasserschutzprojekte stehen gemäß ihrem Planungs- und Realisierungsstand auch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

HRB sind nach der Strategie Wasserzukunft Bayern 2050, konkretisiert im Bayerischen Gewässer-Aktionsprogramm 2030, ein elementarer Baustein für das Zurückhalten von Wasser, wodurch sich das Hochwasserrisiko auch auf längeren Flussstrecken reduzieren lässt. Die Realisierung eines effektiven Hochwasserschutzes durch den Bau von HRB würde erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, weil die dafür benötigten Grundstücksflächen ohne dingliche Sicherung nicht rechtssicher für den Hochwasserschutz in Gebrauch genommen und langfristig für den Hochwasserschutzzweck gesichert werden könnten.

Bei Hochwasserschutzprojekten, insbesondere solchen mit überörtlicher Wirkung wie etwa Flutpoldern und anderen großen HRB (ohne Dauerstau), zeigt zudem die Erfahrung, dass eine zügige Umsetzung solcher Vorhaben stark von der Akzeptanz der Betroffenen vor Ort abhängen kann. Für die Realisierung solcher Projekte muss in der Regel in größerem Umfang auf Flächen im Eigentum (privater) Dritter zurückgegriffen werden. Dies gilt nicht nur für Deichaufstandsflächen und Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, sondern in besonderem Maße auch für die Flächen, die als Einstauflächen vorgesehen sind. Mit der gesetzlichen Regelung wird die bisherige Praxis der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung auf eine rechtssichere Grundlage gestellt und weitergeführt.

Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass entsprechend der bisherigen Praxis das Hochwasserstauziel bei der Ermittlung der Einstauflächen maßgeblich ist. Satz 3 enthält die Verpflichtung zur Entschädigung. Für die Eintragung der dinglichen Sicherung im Grundbuch wird nach Satz 3 Halbsatz 2 ein einmaliger Geldbetrag gewährt. Nach Satz 4 ist die Anwendung der Fälligkeitsregelung von Entschädigungszahlungen in Art. 57 Satz 2 nicht anwendbar. Satz 5 stellt klar, dass bestehende Vereinbarungen unberührt bleiben.

Der neue Absatz 4 dient der Beseitigung bestehender Rechtsunsicherheiten bei der dinglichen Sicherung von Überflutungsflächen bei Rückverlegungen oder Rückbau von Deichen. Durch die gesetzliche Klarstellung im Sinne einer Entschädigungspflicht wird die bestehende Praxis in Bayern bestätigt und fortgeführt. Entsprechend der vergleichbaren Problematik wie bei den Überflutungsflächen in HRB ist die derzeitige bayerische Praxis, auch bei Deichrückverlegungen entsprechende dingliche Sicherungen einzutragen und diese mit einem einmaligen Geldbetrag zu entschädigen, mit der vergleichbaren rechtlichen Unsicherheit behaftet. Zur Weiterführung der bisherigen bayerischen Praxis wird eine Regelung aufgenommen, wonach es auch bei Deichrückverlegungen einer dinglichen Sicherung und einer einmaligen Entschädigung in Geld bedarf.

Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auf Grund der Einfügung der neuen Absätze 2 bis 4 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 5. Auf das Kriterium der Steuerung wird künftig verzichtet, so dass alle HRB mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter einheitlich im Zuständigkeitsbereich der Regierung liegen. Damit werden Hochwasserschutzmaßnahmen aus einem Guss realisiert.

Zu Nr. 11

Bislang wird ein „Klimazuschlag“ nur bei der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt. Die Auswirkungen des Klimawandels werden jedoch nicht beim Bau und Betrieb berücksichtigt. Die Regelung zum Klimazuschlag in Art. 44 Abs. 2 wird auch auf den Bau und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen erweitert. Damit wird eine anlagentechnische Schadensvorsorge erreicht, weil die Schutzmaßnahmen nach einer Risikoeinschätzung und einem darauf aufbauenden Schutzkonzept ausgerichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Konkretisierung bestehender Verpflichtungen.

Die Berücksichtigung des Klimawandels beim Bau kann insbesondere bedeuten, dass die Baustellen und ihre Einrichtungen den Gefährdungen durch intensive Starkregen und plötzlich anschwellende Sturzfluten im Gewässer Rechnung tragen. Auch die Baustoffe sind so zu wählen, dass unter Berücksichtigung größerer Temperaturspitzen und -schwankungen die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlage gewährleistet ist. Bei Deichen ist Saatgut zu verwenden, das die technischen Anforderungen, wie die feste Durchwurzelung und geschlossene Grasnarbe auch unter veränderten klimatischen Bedingungen gewährleistet. Aus Gründen der Anlagensicherheit und der Vermeidung der Gefährdung Dritter muss der Unterhalt und der Betrieb von Anlagen so aufgestellt sein, dass Personal und Technik, auch bei kürzeren Vorwarnzeiten (z.B. Sturzflut) und länger anhaltenden Ereignissen, verfügbar bleiben und die Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

Zu Nr. 12

Buchst. a

Die Regelung sieht aus verfahrensökonomischen Gründen vor, dass bei der Feststellung eines Plans über die Errichtung und den Betrieb eines HRB zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen sind. Nach Satz 3 wird das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 WHG durch das Anhörungsverfahren für die Planfeststellung über die Errichtung und den Betrieb des HRB ersetzt, so dass nur ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist. Die Regierungen sind nach Art. 43 Abs. 5 BayWG Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für HRB mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter. Durch gesonderte Änderung der Delegationsverordnung soll in diesen Fällen eine Zuständigkeit der Regierungen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete begründet werden. Damit ist die einheitliche Verfahrensleitung sichergestellt.

Die nach § 76 Abs. 4 Satz 1 WHG gebotene Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene Festsetzung erfolgt im Zuge des für das HRB zugrundeliegenden Planfeststellungsverfahrens. Abs. 4 Satz 4 bestimmt, dass bei der Bekanntmachung der Planauslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch die Planfeststellungsbehörde hinzuweisen ist und diesbezüglich auch die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht.

Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Abs. 4 nach Abs. 3. Die bisherigen Absätze werden ohne inhaltliche Änderung zu Abs. 5 bis 8.

Zu Nr. 13

Buchst. a

Vorhaben des Hochwasserschutzes im Sinne des Art. 43 Abs. 3 setzen in aller Regel zunächst die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung voraus. Durch den neuen Art. 47 Abs. 4 wird nun bestimmt, dass die Regierungen diejenigen Flächen vorläufig sichern müssen, die im Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren als raumverträglich beurteilt wurden. Damit wird das bereits für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach Art. 46 Abs. 4 eingeführte Prinzip fortgesetzt, dass Verfahren im Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen bei einer Behörde zu bündeln sind. Die Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung ist spätestens zu bewirken, sobald die landesplanerische Beurteilung als Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung gem. Art. 25 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) bekanntgemacht wurde. Aus der Formulierung „soweit“ folgt, dass gegebenenfalls auch positiv beurteilte Varianten vorläufig zu sichern sind, da häufig noch nicht absehbar sein wird, welche Variante die vorzugswürdige ist. Häufig zeigen sich erst im Planfeststellungsverfahren Hürden, die ein Ausweichen auf eine Variante erforderlich machen.

Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden nunmehr inhaltlich unverändert Absätze 4 und 5.

Zu Nr. 14

Art. 53 knüpft an § 87 WHG an und regelt bereits bisher in Ergänzung des Bundesrechts die Art und Weise, wie Wasserbücher zu führen sind. Nach der Überschrift wird dies durch den neuen Klammerzusatz verdeutlicht.

Die Neufassung von Art. 53 bezweckt die Digitalisierung des Wasserbuchs. Zukünftig führen die nach Art. 63 zuständigen Behörden das Wasserbuch für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich als digitale Sammlung der entsprechenden Wasserrechtsbescheide und wasserrechtlichen Verordnungen. Entgegen der bisherigen Vorgabe sind

dabei nicht nur die nach § 87 WHG einzutragende Rechtsakte im Wasserbuch zu erfassen, sondern alle wasserrechtlichen Rechtsakte mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr. Durch die Übergangsregelung in Art. 101 Abs. 1 ist eine praxistaugliche Übergangszeit bis zur vollständigen Digitalisierung vorgesehen. Das digitale Wasserbuch dient dem Ziel, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Umweltinformationen, wie zum Beispiel zum Umfang von privaten Gewässerentnahmen in einer bestimmten Region, weiter zu verbessern. Das digitale Wasserbuch wird so ausgestaltet, dass die darin enthaltenen Daten leicht abrufbar sind, um entsprechende Auswertungen vornehmen und bessere Erkenntnisse für die Bewirtschaftung der Gewässer in einem bestimmten Raum gewinnen zu können. Es dient zudem als Informationsquelle für das digitale Portal für Umweltdaten, das der Bund derzeit aufbaut.

Auf Grund der bezweckten Nutzungsanforderungen sind neben den in § 87 WHG aufgeführten Rechtsakten (insbesondere wasserrechtliche Zulassungen, alte Rechte und alte Befugnisse, Planfeststellungen und Plangenehmigungen für einen Gewässerausbau, Wasserschutzgebiete, Risikogebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete) auch weitere wasserrechtliche Rechtsakte einzutragen. Diese konnten bislang bereits ins Wasserbuch eingetragen werden, da die Aufzählung in § 87 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht abschließen ist. Durch den mit der Digitalisierung erwünschten Erkenntnisgewinn und zur besseren Auswertung bedarf es jedoch der Vorgabe, dass darüber hinaus alle wasserrechtlichen Rechtsakte verpflichtend ins digitale Wasserbuch einzutragen sind. Dies sind insbesondere Entscheidungen in Bezug auf den Gemeingebrauch gemäß Art. 18 Abs. 4, Genehmigungen nach Art. 20, und Art. 28 Abs. 4, Rechtsverordnungen nach Art. 28 Abs. 6 und Art. 29 Abs. 2, festgesetzte Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Anerkennungen von Heilquellen nach Art. 33, Genehmigungen für Abwasseranlagen (§ 60 Abs. 3 WHG), Genehmigungen für Beschneiungsanlagen gemäß Art. 35, Hafen- und Ländeordnungen nach Art. 36 und Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 bis 94 WHG). Nur beschränkte Erlaubnisse nach Art. 15 Abs. 2 BayWG, die lediglich eine Geltungsdauer von maximal einem Jahr aufweisen, sind auf Grund ihrer vorübergehenden Natur nicht ins Wasserbuch einzutragen. Bei alten Rechten kann an Stelle des Bescheids auch die Eintragung im bisherigen Wasserbuch gemäß Verordnung über die Einrichtung und Führung der Wasserbücher (WasserbuchV) vom 7. Oktober 1963 (BayRS V S. 209, BayRS 753-1-7-1), aufgehoben durch Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) treten.

Da auch die Regierungen (z. B. Planfeststellungen für HRB mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter gem. Art. 43 Abs. 5 BayWG) und das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium) Rechtsakte erlassen (z. B. Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzungen durch Rechtsverordnung gemäß Art. 29 Abs. 2 BayWG), die ins digitale Wasserbuch aufzunehmen sind, sieht Abs. 1 Satz 1 vor, dass auch diese Behörden das digitale Wasserbuch zu führen haben. Es wird außerdem klargestellt, dass es sich um ein gemeinsames Verfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) handelt.

Abs. 2 regelt die datenschutzrechtliche Befugnis zur Datenverarbeitung. Den genannten Stellen werden zu den in Abs. 3 genannten Zwecken die Befugnis zur Verarbeitung der Daten der Wasserbücher eingeräumt. Dies ermöglicht dem Staatsministerium und dem Landesamt die Durchführung landesweiter Auswertungen. Regierungen, Wasserwirtschaftsämter und Kreisverwaltungsbehörden sind jedoch nur zur Verarbeitung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs berechtigt. Im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht können die nach Art. 58 zuständigen Behörden die erforderlichen Daten lesen und verwenden.

Die datenschutzrechtlich erforderliche Festlegung der Zwecke (Grundsatz der Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO) erfolgt durch Abs. 3. Die Daten des digitalen Wasserbuchs dürfen demnach als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem WHG und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften verwendet werden. Ferner können sie auch als Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem WHG und sonstigen

wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen werden. Sie liefern den Behörden Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren. Die Datenverarbeitung kann auch im Rahmen der Gewässeraufsicht und zum Vollzug der Vorschriften über die Gewässerbenutzungsabgabenerfolgen. Ausdrücklich können sie auch zur wissenschaftlichen Forschung verwendet werden und zur Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten, beispielsweise im Rahmen parlamentarischer Anfragen. Die Zulässigkeit zur Verarbeitung der Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergibt sich bereits aus Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Abs. 4 enthält eine Ermächtigung, damit das Staatsministerium die nähere Ausgestaltung und Einzelheiten des digitalen Wasserbuchs in der Rechtsverordnung zur Digitalisierung des wasserrechtlichen Verfahrens regeln kann. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Zeitpunkte, ab wann neue Eintragungen ins Wasserbuch nur noch in digitaler Form zulässig sind und ab wann alle Altbestände der Wasserbücher in der vom Staatsministerium vorgegebenen Datenbank digital vorliegen müssen, festzulegen. Den Kreisverwaltungsbehörden ist für die digitale Erfassung der Altbestände, die größtenteils in Papier vorliegen, ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Nach derzeitigem Kenntnisstand wäre dies ein Zeitraum von fünf Jahren, so dass Ende 2030 die Nachdigitalisierung der Altbestände abgeschlossen sein sollte. Bereits im Herbst 2024 wurde mit dem Bayerischen Landkreistag, dem Bayerischen Städtetag und dem Staatsministerium unter Beteiligung von über 30 Kreisverwaltungsbehörden (sog. Pilotämter) eine Projektarbeitsgruppe zur Einführung des digitalen Wasserbuchs in Bayern gegründet. Durch die über 30 Kreisverwaltungsbehörden wird sichergestellt, dass die Erfahrungen und Bedürfnisse der Praxis in den Programmierungsprozess für das digitale Wasserbuch einfließen, um eine passgenaue Anwendung für die Praxis zu entwickeln. Auf Grund der zum Teil sehr langen Gültigkeitsdauer von wasserrechtlichen Rechtsakten (z.B. unbefristete Alte Rechte und Befugnisse, Wasserschutzgebietsverordnungen, Überschwemmungsgebietsverordnungen) wird eine komplette Nachdigitalisierung des vorhandenen Aktenbestands von Wasserbüchern erfolgen. Nur durch eine vollständige Digitalisierung des bestehenden Bestands an gültigen Rechtsakten wird zukünftig ein rein digitales Arbeiten erst ermöglicht und eine hybride Aktenführung vermieden. Zudem sollen insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen zwischen den beteiligten Behörden festgelegt werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 DSGVO). Ferner fällt hierunter auch die Festlegung eines Zugriffs- und Berechtigungskonzepts, um die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Auch Vorgaben zur Löschung personenbezogener Daten sind in der Verordnung zu regeln. Der Zugang Dritter zum digitalen Wasserbuch richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). Hierdurch ist ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der im digitalen Wasserbuch enthaltenen Umweltinformationen gewährleistet, während der Schutz öffentlicher und privater Belange durch die Art. 7 und 8 BayUIG sichergestellt ist.

Zu Nr. 15

Aufgrund der Integration der Regelungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) bedarf es einer Regelung der zuständigen Behörde für die Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und den abwasserabgabenrechtlichen Vorschriften des neuen Teil 7 Abschnitt 3 und 4. Der neue Absatz 3 in Art. 58 entspricht inhaltlich den Regelungen des Art. 11 Abs. 3 BayAbwAG. Satz 1 bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden für die Überwachung abwasserabgabenrechtlicher Verpflichtungen. Satz 2 enthält für die Kreisverwaltungsbehörden die Rechtsgrundlage für Anordnungen im Einzelfall.

Zu Nr. 16

Buchst. a

Die Streichung des Wortes „öffentliche“ bewirkt, dass künftig auch für die behördliche Überwachung von gem. § 59 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitungen in private Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) die Kosten vom Betreiber der Abwasseranlage zu tragen sind. Es erfolgt eine Gleichstellung mit der bestehenden Rechtslage bei Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen.

In beiden Fällen hat eine behördliche Überwachung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht zu erfolgen. Daher erscheint es gerechtfertigt, auch in beiden Fällen die Kosten vom Betreiber zu erheben.

Buchst. b

Es wird die Abkürzung für das Kostengesetz (KG) in das Gesetz eingeführt.

Zu Nr. 17

In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die amtliche Abkürzung des Abwasserabgabengesetzes verwendet, weil diese in Art. 58 Abs. 3 eingeführt wird. Zudem wird der in Art. 60 Abs. 1 Satz 2 bestehende Begriff der Kleinkläranlage mittels einer Definition konkretisiert. Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße kleiner 50 Einwohnerwerten. Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung zur leichteren Rechtsanwendung.

Zu Nr. 18

Die Änderung dient dem Bürokratieabbau bzw. der Verfahrenserleichterung. Künftig ist die Anzeige von nach dem 5. Januar 2022 errichteten Abwassersammelgruben in Textform zulässig.

Zu Nr. 19

In Art. 61 Abs. 1 wird eine Definition für die wasserrechtlichen Zulassungen eingeführt. Wird in wasserrechtlichen Rechtsakten des Landesrechts künftig von „Zulassungen“ gesprochen, sind hiermit künftig Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und (Anlagen-) Genehmigungen zu verstehen.

Zu Nr. 20

Buchst. a

Die Einführung des Abwasserabgabengesetzes in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 ist erforderlich, weil das Abwasserabgabenrecht vollständig ins BayWG inkorporiert wird. Insofern ist die Festlegung, dass der Vollzug der Wassergesetze grundsätzlich Aufgabe des Staates ist, zur Vermeidung von Unklarheiten um das Abwasserabgabengesetz zu erweitern. Eine inhaltliche Änderung zur bestehenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die Einfügung eines Satzes 3 in Abs. 1 von Art. 63 dient der Klarstellung und entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayAbwAG. Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Behörde im Sinne des Wasserrechts (WHG, BayWG und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen) und des Abwasserabgabenrechts – Abwasserabgabengesetz (AbwAG).

Buchst. b

Mit dem neuen Abs. 2 wird eine Regelung für eine besondere Zuständigkeit für bestimmte Wasserkraftwerke getroffen, um der Komplexität und Schwierigkeit dieser Verfahren durch eine Spezialisierung bei den Regierungen besser gerecht zu werden. Die Zuständigkeitsverlagerung dient insbesondere der Verfahrensbeschleunigung. Für wasserrechtliche Zulassungen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1), für die Errichtung und den Betrieb und die Modernisierung von Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft mit einer installierten Leistung von 1 000 Kilowatt oder mehr sind die Regierungen zuständig.

Für die Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken sind die Regierungen unabhängig von der Leistung des Kraftwerks zuständig. Das Gleiche gilt bei Ausleitungskraftwerken, die sich über mehrere Landkreise erstrecken. Auch hier begründet Art. 63 Abs. 2 die Zuständigkeit der Regierung, ohne dass es auf die installierte Leistung ankommt.

Unter Ausleitungskraftwerken werden Wasserkraftwerke verstanden, bei denen sich im Flusslauf ein Wehr, an dem das Wasser gestaut wird, befindet. Durch die Ausleitung in einen separaten Kanal wird das Wasser der Wasserkraftanlage zugeführt und anschließend weiter stromabwärts wieder in den Flusslauf eingeleitet. Erstreckt sich das Ausleitungskraftwerk über mehrere Landkreise, wobei bereits zwei Landkreise ausreichend sind, ist die Regierung zuständige Behörde für die Durchführung der wasserrechtlichen Verfahren und den Erlass der wasserrechtlichen Gestattungen. Auf die Ausbaugröße des Ausleitungskraftwerks kommt es dann nicht mehr an.

Befinden sich die Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat, so ist ebenfalls unabhängig von der Ausbaugröße die Zuständigkeit der Regierung begründet, da diese Verfahren aufgrund der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der daraus folgenden Zusammenwirkung mit auswärtigen Behörden häufig eine besondere Komplexität aufweisen.

Mit der besonderen Zuständigkeitszuweisung an die Regierungen wird die Empfehlung des Bayerischen Normenkontrollrats aus der Sitzung vom 20. März 2024 zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Energieerzeugungsanlagen im Bereich Wasserkraft umgesetzt. Der Bayerische Normenkontrollrat hat das Staatsministerium gebeten, die Zuständigkeitsverlagerung für Genehmigungsprozesse im Bereich (große) Wasserkraft von den Kreisverwaltungsbehörden auf die Regierungen rechtlich umzusetzen.

Die Zuständigkeitsübertragung gilt auch für Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Wasserkraftanlage stehen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Zuständigkeitsübertragung nicht nur für die Zulassung dieser Anlagen gilt. Auch der Vollzug bereits erteilter Planfeststellungsbeschlüsse und die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht gehen auf die Regierung über.

Buchst. c

Es handelt sich um eine formale Anpassung der Reihenfolge der Absätze. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Buchst. d

Abs. 4 enthält die Zuständigkeitsbestimmung bezüglich einer abweichenden Festsetzung der Abwasserabgabe aus Billigkeitsgründen, die bislang in Art. 11 Abs. 1 Satz 4 BayAbwAG enthalten war. Die Regelung wird der bestehenden Praxis angepasst. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 BayAbwAG sah bislang vor, dass in solchen Fällen das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Kreisverwaltungsbehörde zuständig ist. Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Abwasserabgabengesetz und zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (VwVBayAbwAG) konkretisierte die Zuständigkeitsregelung dahingehend, dass die Kreisverwaltungsbehörde bei einem zu entscheidenden Betrag bis 10 000 € zuständig war. Bei Beträgen über 10 000 bis 50 000 € war die Kreisverwaltungsbehörde mit Einwilligung der Regierung zuständig. Über 50 000 bis 200 000 € war das Staatsministerium zuständig, bei Beträgen über 200 000 € oder stets in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung war zudem die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. In der Praxis bestimmte das Staatsministerium gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 4 BayAbwAG grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde, weil es sich um eine Vollzugsaufgabe handelt und die umfassende Sachkenntnis des jeweiligen Falles bei der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Die Kreisverwaltungsbehörden haben die Entscheidungen entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums sowie ggf. des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums in eigener Zuständigkeit auf Grund der Bestimmung durch das Staatsministerium vollzogen. Die Zuständigkeitsregelung wird an die bestehende Vollzugspraxis angepasst, wonach die Kreisverwaltungsbehörden nunmehr in allen Fällen von Billigkeitsentscheidungen zuständig sind. Allerdings ergehen solche Entscheidungen zur Wahrung eines bayerweit einheitlichen Vollzugs und unter Berücksichtigung des Verlusts von staatlichen Einnahmen bei

Überschreitung der entsprechenden Betragsgrenze im Einvernehmen mit der Regierung, des Staatsministeriums bzw. auch des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums. Die jeweiligen Betragsgrenzen sind unverändert aus Nr. 1.3 VwVBayAbwAG übernommen. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ist stets das Einvernehmen des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums erforderlich. Die Anpassung der Zuständigkeitsregelung dient der Rechtsklarheit, reduziert durch die nicht mehr erforderliche Zuständigkeitsbestimmung Verwaltungsaufwand und stärkt die Entscheidungskompetenz der Kreisverwaltungsbehörden. Die Ergänzung ist auf Grund der Integration des Abwasserabgabenrechts ins BayWG erforderlich.

Buchst. e

Es handelt sich um eine formale Anpassung der Reihenfolge der Absätze. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Buchst. f

Die Regelungen zu den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden gelten bislang auf Grund des Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayAbwAG für abwasserabgabenrechtliche Entscheidungen entsprechend. Diese entsprechende Anwendbarkeit für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und den abwasserabgabenrechtlichen Bestimmungen im BayWG, die im Teil 7 Abschnitt 3 und 4 normiert sind, wird durch den neuen Satz 4 ohne inhaltliche Änderung fortgeführt. Die Ergänzung ergibt sich aus der Übernahme des Abwasserabgabenrechts ins BayWG.

Buchst. g

Es handelt sich um eine formale Anpassung der Reihenfolge der Absätze. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 6 bis 8.

Zu Nr. 21

Der neue Art. 63a enthält die Regelungen zum kassenmäßigen Vollzug für die Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe, die der Staatsoberkasse Bayern in Landshut obliegt. Satz 1 übernimmt die für die Wassernutzungsgebühr bislang bestehende Regelung in § 7 Satz 4 WNGebO und erweitert diese für alle Abgaben im Wasserrecht. Satz 2 übernimmt für alle wasserrechtlichen Abgaben die Regelung aus Art. 11 Abs. 2 BayAbwAG.

Zu Nr. 22

Durch die Neufassung von Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird in Fällen der sog. Verfahrenskonzentration bestimmt, dass die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit nach den Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechts durchzuführen ist. Bislang war dies durch einen Verweis auf § 10 Abs. 5 BImSchG nur für die Behördenbeteiligung der Fall, so dass die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Immissionsschutzbehörde nach den wasserrechtlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden musste. Die Änderung trägt daher zur Verfahrensvereinfachung bei und stellt eine Erleichterung für alle Verfahrensbeteiligten dar. Der Verweis betrifft ausschließlich Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit. Für die Entscheidung über den Antrag gelten gleichwohl die wasserrechtlichen Verfahrensvorschriften. Insbesondere liegt die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nach wie vor im Bewirtschaftungsermessens der Behörde (vgl. § 12 Abs. 2 WHG).

Zu Nr. 23

Durch die Ergänzung in Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) um Vorgaben hinsichtlich der Form der erforderlichen Pläne und Beilagen ergänzt. Dies ermöglicht eine Anpassung der WPBV an die Erfordernisse der Digitalisierung und den schrittweisen Übergang zum digitalen Verwaltungsverfahren im Wasserrecht.

Zu Nr. 24

Mit dem neu gefassten Art. 69 Abs. 1 wird die digitale Durchführung wasserrechtlicher Verwaltungsverfahren zum Regelfall. Die Vorschrift greift den allgemeinen Grundsatz von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDiG auf und transformiert ihn in das Wasserrecht. Abs. 1 enthält den Grundsatz, wonach Wasserrechtsverfahren als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen sind. Die nähere Ausprägung dieses Grundsatzes bleibt der Konkretisierung durch die Rechtsverordnung nach Abs. 6 vorbehalten, die das Staatsministerium zu erlassen hat. Solange keine anderslautende Vorgabe in Form einer Rechtsverordnung nach Abs. 6 besteht, beinhaltet Abs. 1 den Grundsatz von „Digital First“, d.h. unter Beachtung europarechtlicher Vorgaben sind wasserrechtliche Verfahren in der Regel als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Abs. 2 Satz 1 und 2 enthalten die Regelungen des bisherigen Art. 69 Satz 1 und 2. In Abs. 2 Satz 3 ist zur Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen, dass die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung der Unterlagen dadurch bewirkt wird, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Dies stellt eine Abweichung von Art. 73 Abs. 2 HS. 2, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Art. 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit Art. 27a und Art. 27b Abs. 1 BayVwVfG dar, wonach neben der Zugänglichkeitsmachung auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers die Dokumente zusätzlich auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden müssen. Durch Abs. 2 Satz 4 wird der verfahrensdurchführenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, in geeigneten Fällen von der Durchführung eines Erörterungstermins abzusehen. Die Durchführung des Erörterungstermin wird – wie in vielen anderen Fachgesetzen auch – fakultativ und die obligatorische Durchführung, die Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG fordert, wird entsprechend modifiziert. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung. Gerade bei einfachen Sachverhalten mit überschaubarer Drittbetroffenheit erweist sich der bislang obligatorisch durchzuführende Erörterungstermin als reine Formalie. Zukünftig kann in geeigneten Fällen die verfahrensdurchführende Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermin absehen. Die Entscheidung sollte mit Blick auf eine spätere gerichtliche Überprüfung in der jeweiligen Verfahrensakte dokumentiert werden.

Die Abs. 3 bis 5 verankern die Möglichkeit des Einsatzes eines Projektmanagers im wasserrechtlichen Verfahren. In der Praxis hat sich die Beauftragung Dritter als Verwaltungshelfer bewährt und trifft auf hohe Akzeptanz auf Seiten der Vorhabenträger. Der Einsatz führt in der Regel zu einer Verfahrensbeschleunigung. Durch die gesetzliche Normierung wird der Umfang der Tätigkeit des Projektmanagers definiert. Der Projektmanager kann alle Funktionen übernehmen, die nicht in den Kernbereich der Aufgaben der Behörde fallen. Darunter fallen die in der Liste – nicht abschließend – aufgeführten Tätigkeiten. Der Projektmanager unterstützt die Behörde, darf aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen, zum Beispiel an der Abwägung der einzustellenden Belange, mitwirken. Er darf keine hoheitlichen Aufgaben ausführen; dies wird durch Abs. 5 klargestellt. Die Einhaltung der Datenschutzregelungen, die für die Behörde gelten, ist in dem Vertrag zwischen Anhörungsbehörde und Projektmanager zu regeln. Abs. 4 enthält eine Bestimmung, wonach zur Vereinfachung der Zahlungsflüsse vorrangig darauf hinzuwirken ist, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Projektmanager und Vorhabenträger entsteht. Durch den Einsatz eines Projektmanagers entstehen Kosten für den Vorhabenträger. Im Gegenzug tritt bei der Behörde eine gewisse Entlastung ein, da die vereinbarten Aufgaben vom Projektmanager übernommen werden. Durch Abs. 4 Satz 4 wird zum Ausgleich hierfür bestimmt, dass die Aufwendungen des Vorhabenträgers bei der Entscheidung nach dem KG zu berücksichtigen sind. Dies ist nicht im Sinne einer vollständigen Anrechnung zu verstehen. Die Behörde hat aber bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb des jeweiligen Rahmens nach dem Kostenverzeichnis den durch den Projektmanager ersparten Verwaltungsaufwand angemessen zu berücksichtigen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG).

Abs. 6 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, damit das Staatsministerium durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren erlassen kann.

Zu Nr. 25

Buchst. a Doppelbuchst. aa

Redaktionelle Anpassung

Buchst. a Doppelbuchst. bb

Da es sich bei der Zulassung von Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern zur Bevorratung für den Brandfall um eine gestattungspflichtige Gewässerbenutzung handelt, ist nach derzeitiger Rechtslage eine Antragstellung und die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens erforderlich. Mit der gesetzlichen Regelung wird der hierbei entstehende Verwaltungsaufwand reduziert und die Antragstellung für die Gewässerbenutzung erleichtert. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Niedrigwasserproblematik in Oberflächengewässern und dem Bestreben, umfassend Kenntnis über bestehende Wasserentnahmemengen zu erhalten, erscheint die vorgeschlagene gesetzliche Ausgestaltung als erforderlich und verhältnismäßig, um den Belangen des Brandschutzes, aber auch des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Der Antrag kann zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens für diejenigen Personen, die Wasser zur Bevorratung für den Brandfall entnehmen, gebündelt von der Feuerwehr oder der Gemeinde (vgl. Art. 1 Abs. 2 BayFwG) gestellt werden. Feuerwehr oder Gemeinde handeln insoweit in Vertretung für die Entnehmer. Im Antrag kann auch angegeben werden, ob es sich um eine einmalige oder jährlich wiederkehrende Entnahme handelt.

Buchst. a Doppelbuchst. cc und Buchst. b Doppelbuchst. aa

Für Benutzungen von oberflächennahem, nicht gespanntem Grundwasser für thermische Nutzungen bis 50 KJ/s gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnliche Schmutzwasser gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn sich die zuständige Behörde nicht innerhalb von drei Monaten anders entscheidet. Die Zulassungsfiktion gilt nun auch dann, wenn die Brunnenanlage zur Gewinnung von Wasser für thermische Zwecke zusätzlich auch für erlaubnisfreie Benutzungen (zum Beispiel für Bewässerung im Rahmen der Erlaubnisfreiheit) genutzt wird.

Ziel der Gesetzesänderung ist die Reduktion von Verwaltungs- und Kostenaufwand sowohl für den Antragsteller als auch die beteiligten Behörden. In Folge dieser Änderung sind die Privaten Sachverständigen Wasserwirtschaft (PSW) für die Begutachtung der Mehrfachnutzungen zuständig. Diese verfügen über die notwendigen fachlichen Kenntnisse zur Begutachtung der über die thermische Nutzung hinausgehenden zusätzlichen erlaubnisfreien Benutzung.

Buchst. a Doppelbuchst. dd

Redaktionelle Folgeänderung.

Buchst. a Doppelbuchst. ee

Durch die Anfügung des Satzes 4 wird dem Antragsteller die Möglichkeit gewährt, mittels Erklärung in Textform gegenüber der zuständigen Behörde auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten. Dies wird insbesondere bei umfangreichen Vorhaben zur Anwendung kommen, für deren Realisierung neben wasserrechtlichen Gestattungen auch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sind, die nicht in einem Verfahren mit Genehmigungsfiktion innerhalb der Frist des Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG zu erteilen sind. Der Antragsteller hat durch den Verzicht die Möglichkeit, den Erlass einer Erlaubnis zurückzustellen, bis absehbar ist, ob er von ihr überhaupt Gebrauch machen wird. Somit können Kosten und Bürokratie für eine eventuellen Rücknahme der fingierten oder erteilten Erlaubnis vermieden werden. Die Vorschrift orientiert sich insoweit an der Rechtslage im Bauordnungsrecht (vgl. Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO).

Die Anfügung des Satzes 5 dient der Umsetzung von Art. 16e Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABL L, 2023/2413, 18.10.2023) (RED III). Demnach darf das Genehmigungsverfahren für die Installation von „Erdwärmepumpen“ drei Monate nicht überschreiten. Unter Erdwärmepumpen sind Anlagen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu verstehen. Diese Vorgabe kann jedoch nicht eingehalten werden, wenn von der Verlängerungsmöglichkeit nach Art. 42a Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG Gebrauch gemacht wird. Daher ist diese Vorschrift nicht anzuwenden, wenn sich die Erlaubnis auf eine entsprechende Anlage bezieht.

Buchst. b Doppelbuchst. bb)

Der neu angefügte Satz 4 in Abs. 2 entlastet Anlagenbetreiber bei der Wiedererteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Anlagen gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Nach Ablauf einer befristeten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gelten in diesen Fällen bei der Wiedererteilung abgestufte Anforderung an die Begutachtung durch den privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW). Wird von einem PSW im Rahmen einer Ortseinsicht festgestellt und dokumentiert, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen von der ursprünglichen Erlaubnis aufweist (vergleichbar mit einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG), entfällt die Pflicht zur Erbringung eines Gutachtens. Anderenfalls bleibt die Anforderung zur Erbringung eines Gutachtens bestehen.

Der neu angefügte Satz 5 stellt klar, dass im Verfahren für die Wiedererteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Anlagen gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 soweit möglich auf Altunterlagen aus dem ursprünglichen Verfahren zurückgegriffen werden soll.

Zu Nr. 26

Buchst. a

Durch den Satz 2 wird sichergestellt, dass die Regelungen über die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente gem. Art 27b BayVwVfG auch für das Anhörungsverfahren im wasserrechtlichen Rechtsverordnungsverfahren gelten.

Die Regelung in Art. 69 Abs. 2 Satz 4 n. F., wonach die Durchführung eines Erörterungstermins in wasserrechtlichen Verfahren fakultativ ist, gilt auch im Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung. Gerade bei einfachen Sachverhalten mit überschaubarer Drittbetroffenheit erweist sich der bislang obligatorisch durchzuführende Erörterungstermin als reine Formalie. Zukünftig kann in geeigneten Fällen die verfahrensdurchführende Behörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absehen. Die Entscheidung sollte mit Blick auf eine spätere gerichtliche Überprüfung in der jeweiligen Verfahrensakte dokumentiert werden.

Die Mitwirkungsrechte derjenigen, die durch das Vorhaben berührt werden, werden durch die Fortgeltung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens im Übrigen sichergestellt.

In verschiedenen Fachplanungsgesetzen, zum Beispiel durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben oder in § 10 Abs. 6 BImSchG, wurde bereits die Möglichkeit eröffnet, von einer förmlichen Erörterung abzusehen. Der Verzicht auf die Durchführung eines obligatorischen Erörterungstermins steht damit im Einklang mit der Vorgehensweise in zahlreichen anderen Fachgesetzen und Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Umweltrechts.

Die Änderung betrifft Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

Das Anhörungsverfahren dient der frühzeitigen und streitbefreienden Beteiligung Betroffener am Ordnungsverfahren. Es dient u. a. den Behörden, sich einen umfangreichen Einblick in die der Verordnung entgegenstehenden Interessen zu verschaffen, um diese möglichst frühzeitig im Verfahren berücksichtigen zu können. In Fallkonstellationen, in denen nicht von einer Beschwer der Betroffenen ausgegangen werden muss, entfällt das Anhörungsverfahren. Dies ist anzunehmen in Fällen, in denen eine

bestehende Verordnung in formeller oder materieller Hinsicht geändert wird und hierdurch Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden, und in Fällen, in denen eine Rechtsverordnung aufgehoben werden soll.

Verfahrensfehler entstehen überwiegend im Rahmen des Anhörungsverfahrens, etwa weil die Verfahrensunterlagen nicht in der rechtlich gebotenen Form und Dauer den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird im Ergebnis eine Rechtsverordnung unwirksam, selbst dann, wenn offensichtlich ist, dass dieser Verfahrensfehler das Ergebnis nicht beeinflusst hat. Wird die Unwirksamkeit der Verordnung etwa im Rahmen einer Normenkontrollklage festgestellt, muss grundsätzlich das gesamte Verfahren mit allen einzelnen Verfahrensschritten wiederholt werden und die Verordnung neu erlassen werden. Dies erscheint gerade vor dem Hintergrund der Verfahrensökonomie im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht vertretbar.

Gesetzliche Vorschriften für die Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern existieren für Verordnungen auf der Grundlage des Wasserrechts bislang nicht. Ebenso wenig gibt es die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zu Heilung von beachtlichen Verfahrensfehlern. Spezialgesetzliche Vorschriften zur Planerhaltung, wie sie vom Gesetzgeber in anderen Rechtsbereichen getroffen wurden (zum Beispiel in §§ 214 ff. BauGB), können auf Wasserschutzgebietsverordnungen weder entsprechend noch „orientierungshalber“ herangezogen werden (vgl. VGH München, Urteil v. 08.04.2020 – 8 N 16.2210, 8 N 16.2211, 8 N 16.2212, Rn. 48).

Nach neuer Gesetzeslage führen Verfahrensfehler nicht automatisch zur Unwirksamkeit der gesamten Rechtsverordnung. Vor dem Hintergrund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt die Vorschrift zum Erhalt der Verordnung einschränkend nur dann, wenn die gemachten Fehler im Anhörungsverfahren für das Ergebnis des Verfahrens nicht von Einfluss gewesen sind und die Verordnung im Ergebnis mit dem materiellen Recht vereinbar ist. Beteiligungsmöglichkeiten der von der Verordnung Betroffenen werden dabei nicht eingeschränkt.

Mit Satz 6 wird eine dem Grundgedanken des baurechtlichen Planerhalts entsprechende Vorschrift für die nachträgliche Heilung von Fehlern eingeführt. Sollte sich eine Rechtsverordnung wegen eines Fehlers nachträglich als unwirksam herausstellen, erhält die jeweilige Erlassbehörde die Möglichkeit, diesen Mangel in einem ergänzenden Verfahren zu korrigieren, ohne dass erneut ein vollständiges Verfahren durchgeführt werden muss. Es muss lediglich der fehlerhafte Verfahrensschritt wiederholt werden. Anschließend müssen die nachfolgenden Verfahrensschritte nochmals durchgeführt werden.

Eine solche nachträgliche Heilungsmöglichkeit ist in anderen Fachgesetzen, zum Beispiel dem Baurecht, bereits etabliert und in der Praxis erprobt.

Beide Änderungen nach Satz 6 und Satz 7 dienen dem Erhalt von nach aufwendigen und zeit- sowie ressourcenintensiven Verfahren bekanntgemachten Rechtsverordnungen.

Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27

Regelungen zu den Gewässerbenutzungsabgaben werden in einem neuen Teil 7 zusammenfassend dargestellt. Der Teil enthält in den unterschiedlichen Abschnitten die Regelungen zur Wassernutzungsgebühr (Abschnitt 1), zum Wasserentnahmeentgelt (Abschnitt 2), zur Abwasserabgabe (Abschnitt 3) und die für alle drei Arten von Gewässerbenutzungsabgaben geltenden Regelungen (Abschnitt 4).

Zu Nr. 27 (Abschnitt 1 - Wasserbenutzungsgebühr)

Zur übersichtlicheren und leichteren Rechtsanwendung werden die Regelungen der Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in das BayWG überführt. Die Regelungen der WNGebO werden dabei, mit Ausnahme der

Anpassung des Nutzungsgebührenverzeichnisses, inhaltlich unverändert ins BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 74 – Gebührenpflicht und -schuldner)

Art. 74 Abs. 1 und 2 entsprechen § 1 WNGebO. In Abs. 1 wird die Gebührenpflicht normiert. Abs. 2 enthält die Sachverhalte der Gebührenfreiheit.

Die Dauer der Gebührenpflicht, das heißt der Beginn und das Ende, regelt Abs. 3, der § 3 Abs. 1 WNGebO entspricht. Die Bezeichnung „Gestattung“ ist an die mit dem WHG 2010 eingeführte Bezeichnung der Zulassung für Gewässerbenutzungen angepasst.

Die Berechnungsgrundlagen und die Fälligkeit sind in Abs. 4 geregelt, der die Regelungen aus § 4 Abs. 1 WNGebO übernimmt. Die gesamtschuldnerische Haftung für die Wassernutzungsgebühr ist im neuen Abs. 5 geregelt, der § 4 Abs. 2 WNGebO entspricht.

Zu Nr. 27 (Art. 75 – Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit)

Die Regelung zur Gebührenhöhe mit dem sich aus der Anlage ergebenden Gebührenverzeichnis enthält Abs. 1. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 WNGebO.

Abs. 2 enthält die Vorschriften zur Berechnung, die von § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 WNGebO ohne inhaltliche Änderung übernommen werden.

Abs. 3 enthält die Regelungen zur Fälligkeit, die dem bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 3 WNGebO entsprechen.

Zu Nr. 27 (Art. 76 – Festsetzung)

Abs. 1 enthält die Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung der Nutzungsgebühr samt Zinsen (Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge und von Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung). Die Festsetzung ist von der für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständigen Behörde vorzunehmen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit ordnet Abs. 2 an, dass der Gebührenbescheid, sofern er gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen wird, mit diesem verbunden werden soll. Die Regelungen entsprechend den bisherigen § 6 WNGebO.

Zu Nr. 27 (Art. 77 – Gebührenerhebung)

Die bisher in § 7 Satz 1 bis 3 WNGebO enthaltenen Regelungen zur Gebührenerhebung für die Wassernutzungsgebühr wird in Art. 77 ohne inhaltliche Änderung übernommen. Die Regelung zum kassenmäßigen Vollzug (§ 7 Satz 4 WNGebO) ist im neuen Art. 63a enthalten.

Zu Nr. 27 (Abschnitt 2 – Wasserentnahmeentgelt)

Der Abschnitt 2 mit den Art. 78 bis 81 enthält die Regelungen für das Wasserentnahmeentgelt (sog. Wassercent). Die Regelungen dienen der Umsetzung des in Art. 9 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) enthaltenen Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten. Mit den Regelungen werden angemessene Anreize für die Benutzer gesetzt, Wasserressourcen effizient zu nutzen und somit den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie beizutragen. Die europarechtlich geforderte Kostendeckung ist in § 6a WHG umgesetzt und wird durch die Erhebung des Wassercent in Bayern verstärkt zur Anwendung kommen.

Die Erhebung und Verwendung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“. Bereits 13 der 16 Bundesländer nutzen ein Wasserentnahmeentgelt als Lenkungsinstrument für einen nachhaltigeren Umgang mit der Ressource Wasser. Neben Bayern verfügen Hessen und Thüringen derzeit nicht über ein entsprechendes Entgelt. Mit den vorliegenden Regelungen wird

eine faire und ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern vorgenommen.

Zu Nr. 27 (Art. 78 – Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen)

In Art. 78 werden die Entgeltpflicht und die Ausnahmen davon geregelt. Abs. 1 trifft die grundlegende Bestimmung, dass der Freistaat Bayern für bestimmte Benutzungen von Grundwasser ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt erhebt. Entgeltpflichtig sind das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser. Entgeltgegenstand für das Wasserentnahmeentgelt ist die physische Ortsveränderung von Wasser aus dem Grundwasser. Der Begriff Grundwasser wird durch die Begriffsbestimmungen des § 3 Nr. 3 WHG definiert. Die Entgeltpflicht knüpft somit an den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG an. Für alle Formen der in § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG geregelten Grundwasserbenutzung wird zur besseren Verständlichkeit der weiteren Regelungen der Ausdruck Wasserentnahme als Oberbegriff definiert. Für den Entgelttatbestand ist nicht erforderlich, dass das Wasser einer bestimmten Nutzung zugeführt wird. Es genügt, dass es dem Grundwasser in zielgerichteter Weise im Sinne des Benutzungstatbestands entzogen wird. Die Gewässerbenutzung ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Entgeltpflicht.

Entscheidend für die Begründung einer Entgeltpflicht ist die Indienstnahme von Grundwasser durch einen ziel- und zweckgerichteten Vorgang im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die an den Sondervorteil anknüpft, der sich aus dem individuellen Zugriff auf die knappe Ressource Wasser, die einer staatlichen Bewirtschaftung unterliegt, ergibt. Die Entnahme von Wasser stellt als Benutzung eine unmittelbare zweckbestimmte Einwirkung auf ein Gewässer dar. Somit stellt die Entnahme – unabhängig von ihrer Ausprägung (Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten) – einen gezielten Eingriff in den natürlichen Ressourcenhaushalt zur Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils dar, der Alternativverwendungen des entnommenen Wassers verdrängt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die auf den Entnahmevorgang gestützte Vorteilsrealisierung bereits durch die Entnahme mittels „Ortsveränderung“ der Ressource selbst oder erst im späteren Verlauf einer dadurch in Gang gesetzten Wertschöpfungskette durch Veräußerung (zum Beispiel Trinkwasser) oder Einsatz als Produktionsfaktor (zum Beispiel Brauch- oder Betriebswasser) erfolgt.⁹ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Sondervorteil bereits in der Möglichkeit der Wasserentnahme zu sehen. Insbesondere kommt es nicht auf eine wirtschaftliche Verwertung des entnommenen Wassers an (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2007, Az.: 7 C 3/07, juris Rdnr. 27).

Das Wasserentnahmeentgelt wird nur für die Gewässerbenutzungen in Bezug auf Grundwasser erhoben. Die Nutzung von oberirdischen Gewässern bleibt für Bayern weiterhin entgeltfrei. Auf Grund des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums ist diese Fokussierung auf Grundwassernutzungen möglich und mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Grundwassers sachlich gerechtfertigt. Auf Grund der Beschränkung der Entgeltpflicht auf das Grundwasser sind alle Gewässerbenutzungen in Bezug auf oberirdische Gewässer entgeltfrei. Maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein Gewässerbenutzungstatbestand in Bezug auf Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer vorliegt, ist allein die rechtliche Einordnung. Die in § 3 Nr. 1 und 3 WHG enthaltenen Definitionen sowie die rechtliche Beurteilung einer Wasserfläche mit Blick auf die im Einzelfall vorliegenden Grundtatbestände sind entscheidend. Indem allein auf die wasserrechtliche Systematik abgestellt wird, können Abgrenzungsfragen klar geregelt werden. Dies ist insbesondere von entscheidender Bedeutung für Sachverhalte beim Tagebau. Für die rechtliche Beurteilung, ob es sich um ein oberirdisches Gewässer oder um einen Grundwasseraufschluss handelt, ist der mit dem Vorhaben beabsichtigte Zweck entscheidend. Soll die Wasserfläche, die beim Tagebau entsteht, als Wasserfläche dauerhaft bestehen bleiben, handelt es sich um eine Herstellung eines Gewässers gem. § 67 Abs. 2 WHG. Hierfür bedarf es regelmäßig eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 1

⁹ Vgl. Gawel/Köck, Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten gemäß Vorgaben des Zukunftsplans Wasser, Endbericht vom 09.10.2013, Leipzig, S. 76.

WHG). Bei einem solchen Abbauvorhaben ist das an die Oberfläche zu Tage tretende Grundwasser im Zeitpunkt mit Kontakt von Sauerstoff der Atmosphäre rechtlich als oberirdisches Gewässer einzustufen. Für solche Vorhaben besteht somit keine Entgeltspflicht im Zusammenhang mit Entnahmen aus dieser Wasserfläche. Entsprechendes gilt für Sumpfungswasser in Tagebauen, das sich durch Ansammlung von Niederschlagswasser und ggf. Grundwasser bildet. Zielt der Tagebau im Endausbau auf die Herstellung eines Gewässers ab, handelt es sich um ein oberirdisches Gewässer. Entnahmen daraus wären entgeltfrei. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dies selbstverständlich nur für die Gewässerbenutzungen im Zusammen mit dem oberirdischen Gewässer gilt. Bei Gewässerbenutzungen, die auf das Grundwasser einwirken (z.B. außerhalb der Abbaufäche werden Grundwasserentnahmen zur Grundwasserabsenkung vorgenommen, um tiefer die Rohstoffe abbauen zu können), verbleibt es bei der Entgeltspflicht.

Anders verhält es sich bei Abbauvorhaben, bei denen nach dem Abbau wieder eine geschlossene Bodenschicht entstehen soll. Es handelt sich dabei um einen Nassabbau mit anschließender Wiederverfüllung, die nur unter eng begrenzten Voraussetzungen möglich ist. Bei solchen Grundwasseraufschlüssen mit anschließender Wiederverfüllung handelt es sich ausschließlich um Grundwasserbenutzungen in Bezug auf Grundwasser (Entnahme von Grundwasser und Einbringen von Stoffen ins Grundwasser). Beide Gewässerbenutzungen bedürfen einer Zulassung gem. § 8 Abs. 1 WHG. Während des Abbauvorgangs entsteht zwar eine Wasserfläche an der Oberfläche, die jedoch rechtlich gesehen die Eigenschaft als Grundwasser für die gesamte Dauer des Abbauvorgangs behält. Dies gilt auch, wenn die Wasserfläche während des Abbauvorgang über einen längeren Zeitraum besteht. Entscheidend für die rechtliche Einordnung ist stets, welches Vorhaben durchgeführt werden soll (entweder Herstellung eines Gewässers oder Gewässerbenutzung, bei der am Ende kein Gewässer entsteht).

Auf Grund dieser rechtlichen Systematik sind alle Abbauvorhaben, die einen Gewässerausbau darstellen, von der Entgeltspflicht nicht betroffen. Nur der Grundwasseraufschluss – in der Praxis auf Grund der nötigen Voraussetzungen die Ausnahme – unterliegt der Entgeltspflicht.

Die Beschreibung der Entgeltspflicht als zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt dient insbesondere der Akzeptanz der Abgabe. Die Zweckbindung wird in Art. 81 näher festgelegt. Für die Akzeptanz ist entscheidend, dass es sich bei den zweckgebundenen Wasserentnahmeentgelt um zusätzliche Einnahmen für den effektiven Wasser- und Trinkwasserschutz sowie die nachhaltige Wasserbewirtschaftung handelt.

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Entgeltspflichtigen und bestimmt dadurch den Entgeltschuldner. Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt. Entgeltschuldner ist somit „jeder“, das heißt jede Person die einen Gewässerbenutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG verwirklicht. Die Entgeltspflicht ist an die tatsächliche Entnahme, das heißt die tatsächliche Durchführung der Wasserentnahme, geknüpft. Für eine legale Entnahme ist die ordnungsrechtliche Zulassung Voraussetzung. Die Entgeltspflicht basiert regelmäßig auf der wasserrechtlichen Benutzungszulassung. Der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung ist somit Entgeltschuldner, unabhängig ob es sich um eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel eine Firma, eine Gemeinde oder einen Zweckverband, handelt. Entscheidend für eine Entgeltspflicht ist, wer Inhaltsadressat der zugrunde liegenden Gewässerbenutzungszulassung ist (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Beispielhaft ist Inhaltsadressat im Falle einer Bauwasserhaltung, sofern diese über ein Jahr vorgenommen werden soll und somit eine Entgeltspflicht grundsätzlich besteht, der jeweilige Bauherr. Dies gilt auch, wenn z.B. der Bauträger für den Bauherrn die Bauwasserhaltung gegenüber der Wasserrechtsbehörde in dessen Namen beantragt und somit der Bauträger der Adressat der Bekanntgabe ist (Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist jedoch nicht nur diejenige Person verpflichtet, die im

Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat, sondern auch diejenige Person, die Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt. Es liegt eine nutzerbezogene Betrachtungsweise zugrunde.

Abs. 3 enthält die Ausnahmen von der Entgeltspflicht. Der abschließende Ausnahmekatalog in Abs. 3 Nr. 1 bis 12 gliedert sich in besondere Ausnahmetatbestände und einen als Auffangnorm fungierenden allgemeinen Ausnahmetatbestand.

Nr. 1 bis 4 enthalten die Ausnahmen im Interesse des Allgemeinwohls. Bei diesen Tatbeständen besteht kein individueller Sondervorteil, der mittels Entgelt abgeschöpft werden könnte. Nr. 1 erfasst die Fälle der Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG. Nach dem Grundsatz „Not kennt kein Gebot“ werden Grundwasserentnahmen in Notfallsituationen, wie insbesondere die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken, von der Entgeltspflicht ausgenommen. Nr. 2 gewährt die Entgeltfreiheit für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (§ 8 Abs. 3 WHG). Hiernach sind alle Grundwasserentnahmen zu Übungs- und Schulungszwecken von der Bundeswehr sowie Organisationen des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz etc., entgeltfrei. Insbesondere die Entnahmen zu Übungs- und Schulungszwecken für den vorsorgenden und präventiven Brandschutz durch die Feuerwehr oder zur Notwasserversorgung können beispielhaft genannt werden. „Übungen“ und „Erprobungen“ sind Veranstaltungen, in denen probeweise angenommene Geschehensabläufe durchgespielt werden, um Menschen und Ausrüstungsgegenstände auf den Einsatz in einem Ernstfall vorzubereiten. „Schulungen“ dienen der Aus-, Fort- und Weiterbildung und des Übens von Abläufen für den Ernstfall. Erprobungen zielen mehr darauf ab, Anlagen, Einrichtungen und Geräte auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, während Übungen in erster Linie die Einsatzbereitschaft der Hilfskräfte und den Gesamt Ablauf des Geschehens zum Gegenstand haben. Die Entgeltfreiheit knüpft an die jeweilige ordnungsrechtliche Bestimmung der Zulassungsfreiheit an und wird dadurch entsprechend definiert.

Nr. 3 enthält die Ausnahme für Grundwasserentnahmen im Rahmen von Boden- und Grundwassersanierungen. Damit werden Grundwasserentnahmen für Maßnahmen entgeltfrei gestellt, die dazu dienen, verunreinigten Boden und Grundwasser wieder in einen Zustand zu versetzen, in dem sie den geltenden Umweltstandards entsprechen. Die Bodensanierung befasst sich mit der Reinigung des kontaminierten Bodens. Eine Grundwassersanierung zielt darauf ab, die Schadstoffe zu beseitigen, die in das Grundwasser eingedrungen sind. Entgeltfrei sind sowohl freiwillig durchgeführte als auch behördlich angeordnete Boden- oder Grundwassersanierungen, weil die Beseitigung bzw. Minimierung schädlicher Bodenveränderungen oder schädlicher Gewässerveränderungen der Umwelt und somit dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Nr. 4 erfasst Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes, des Trinkwasserschutzes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke. Damit werden Ausnahmen für vom Freistaat selbst unmittelbar getragene Maßnahmen im Gemeinwohlinteresse begründet. Für die Hochwasserschutzmaßnahmen muss eine entsprechende Ausbaupflicht gem. Art. 39 bestehen (Alt. 1). Insofern sind sowohl staatliche als auch kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen (zum Beispiel Grundwasserbenutzungen bei Schöpfwerken) bei bestehender Ausbaupflicht entgeltfrei. Maßnahmen des Trinkwasserschutzes (Alt. 2) sind zum Beispiel Abwehrbrunnen für die Trinkwassergewinnung. Staatliche Überleitungen von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes (Alt. 3) sind Wassertransfers von einem Flussgebiet in ein anderes Flussgebiet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 WHG). Maßnahmen, die rein ökologische Zwecke verfolgen (Alt. 4) sind ebenfalls entgeltfrei. Hier kommen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Wiedervernässung von entwässerten Moorflächen oder zum natürlichen Wasserrückhalt in der Fläche in Betracht. Entscheidend ist, dass die genannten Maßnahmen eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung oder weitere der Allgemeinheit dienende Belange, wie den Klimaschutz oder den Natur- und Landschaftsschutz, bezwecken. Die Zweckbestimmung für rein staatliche Zwecke (Alt. 5) bringt zum Ausdruck, dass alle Grundwasserbenutzungen, die ausschließlich im staatlichen Interesse und somit aus Gründen des Allgemeinwohls vorgenommen werden, von der Entgeltspflicht ausgenommen werden.

Nr. 5 enthält die Ausnahme für einmalige Entnahmen, die nicht länger als ein Jahr andauern. Hierunter fallen zum Beispiel Bauwasserhaltungen oder Pumpversuche. Es werden alle Grundwasserentnahmen unabhängig von einem bestimmten Zweck erfasst, die einmal durchgeführt werden und eine Dauer unter einem Jahr aufweisen. Maßgeblich für die Beurteilung der Dauer ist das Vorhaben, wie es beantragt wird. Die Ausnahme stellt mit Blick auf den Zeitraum von unter einem Jahr auf die beabsichtigte Grundwassernutzung und somit auf maximal 365 Tage ab. Unterbrechungen, d. h. Zeiträume, in denen die Grundwassernutzung nicht vorgenommen wird, bleiben bei der Beurteilung des Zeitraums für die Ausnahme unberücksichtigt. Die Ausnahme stellt somit nicht auf die Dauer der für die Grundwassernutzung erforderlichen Zulassung ab, sondern auf die Dauer der tatsächlichen Grundwasserentnahme. Dies ist insbesondere bei Bauwasserhaltungen relevant. Die Ausnahme reduziert den Verwaltungsaufwand und dient der Vereinfachung, da viele Anwendungsfälle mit geringer Signifikanz für den Wasserhaushalt erfasst werden.

Nr. 6 knüpft an die vom Gesetzgeber vorgenommene Privilegierung der Zulassungsfreiheit bestimmter Grundwassernutzungen an. Mit dieser Regelung wird die Wertentscheidung, die der Bundes- und Landesgesetzgeber im Zulassungsrecht getroffen hat, auch auf die Regelungen des Wasserentgelts übertragen, zumal diese mit der geringen Signifikanz für den Wasserhaushalt begründet sind. Dies ist in Anbetracht der Anforderungen an die zulassungsfreien Gewässerentnahmen gerechtfertigt, weil die jeweiligen Entnahmen auf geringe Mengen und der Anforderung, dass keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, beschränkt sind. Durch die der Zulassungsfreiheit jeweils innewohnende sachliche Rechtfertigung ist somit auch für eine Entgeltfreiheit ein sachlicher Grund im ausreichenden Umfang gegeben. Die Ausnahme für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers knüpft an die Tatbestände des § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1 BayWG an. Nach § 46 Abs. 1 WHG kann dem Grundwasser ohne Zulassung für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck Wasser entnommen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Nach Art. 29 Abs. 1 ist die Grundwasserentnahme in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ohne Erlaubnis zulässig. Auf Grund der strikten Anforderungen an die zulassungsfreien Entnahmen (insbesondere geringe Menge, keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt) sind die sich daran anknüpfenden Ausnahmen sachlich gerechtfertigt.

Nr. 7 stellt Grundwassernutzungen zur thermischen Nutzung entgeltfrei, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser hilfsweise einem oberirdischen Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird. Die Ausnahme erfasst insbesondere Grundwasserentnahmen zu Kühlwasserzwecken.

Abgesehen von einer veränderten Temperatur darf die Wasserbeschaffenheit, womit die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers gemeint ist (vgl. § 3 Nr. 9 WHG), keine Beeinträchtigung aufweisen. Zudem bedarf es einer Rückführung primär in das Grundwasser; sofern dies nicht realisierbar ist, in ein oberirdisches Gewässer. Mit dem Begriff „unmittelbar“ werden weitere Nutzungs- oder Verwendungszwecke vor der Wiedierzuführung ausgeschlossen.

Nr. 8 enthält eine Ausnahme für oberflächennahe Grundwasserentnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer vorausgehenden künstlichen Grundwasserinfiltration mit Wasser aus oberirdischen Gewässern. Die Ausnahme trägt dem Gedanken Rechnung, dass Oberflächenwasser unbepreist bleiben soll. Im Anwendungsfall wird Oberflächenwasser dem Grundwasserleiter vorher durch künstliche Versickerung zu Reinigungszwecken zugeführt und in maximal gleicher Menge dem Grundwasser wieder entnommen. Dabei wird die Filterwirkung des Bodens ausgenutzt. Die Grundwassermenge wird nicht nachteilig verändert, so dass es sich faktisch um eine durch das Grundwasser geschleuste Oberflächenwasserentnahme handelt. Die entnommene Grundwassermenge ist auf die dem Grundwasser vorher zugeführte Wassermenge aus dem oberir-

dischen Gewässer beschränkt. Die Entgeltfreiheit besteht nur, wenn die oberflächen-nahe Grundwasserentnahme die in der Ausnahme formulierten Voraussetzungen erfüllt. Übersteigt die entnommene Menge von Grundwasser die Menge, die vorher aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung dem Grundwasserleiter zugeführt wurde, besteht die Entgeltpflicht für den Anteil, der die maximal zugeleitete Wassermenge aus Oberflächengewässern übersteigt.

Nr. 9 nimmt Entnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen aus, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder -herstellung verwendet wird. Die staatlich anerkannten Heilquellen werden in § 53 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert. Voraussetzung für die Ausnahme ist somit eine staatliche Anerkennung (Art. 33 BayWG, Verordnung über das Verfahren für die staatliche Anerkennung von Heilquellen – Heilquellen-V). Die Verwendung von staatlich anerkannten Heilwässern für Kur- und Heilbäder ist aus Gründen der Gesundheitsversorgung und -prävention entgeltfrei. Von der Ausnahme werden alle Nutzungsformen im Rahmen von Kur- und Heilbädern erfasst.

Eine Beschränkung erfährt die Ausnahme durch den Halbsatz 2, wonach die Verwendung des Wassers für eine gewerbliche Getränkeabfüllung oder -herstellung der Entgeltpflicht unterliegt. Die Entgeltpflicht bleibt für alle gewerblichen Verwendungszwecke im Zusammenhang als Getränk bestehen. Von der Entgeltpflicht ist sowohl das bloße Abfüllen von Heilwasser ohne jegliche Veränderung als auch jede Form der Behandlung, wie zum Beispiel Zugabe von Kohlensäure oder Mischungen unterschiedlichster Art, erfasst, sofern ein gewerblicher Verwendungszweck vorliegt.

Nr. 10 enthält eine weitere sektorale Ausnahme für Zwecke der Fischerei, worunter auch die Fischzucht und Teichwirtschaft gefasst werden. Die Entgeltfreiheit erfasst alle Formen der Fischerei, d.h. sowohl die Freizeitfischerei als auch die Berufsfischerei.

Nr. 11 enthält die sektorale Ausnahme für Zwecke der erneuerbaren Energien. Dadurch sind alle Formen der Energieerzeugung durch erneuerbare Energien von einem Wasserentnahmeentgelt ausgenommen. Dies trägt der nachhaltigen Energiegewinnung Rechnung und ist Ausdruck der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKlimaG). Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKlimaG betont die besondere Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien bei der Verwirklichung der Minderungsziele. Ein öffentliches Interesse besteht in der Versorgung mit erneuerbaren Energien, sei es zum eigenen Verbrauch (zum Beispiel in Form einer Wärmepumpe) oder für die Allgemeinheit (zum Beispiel Nutzung der Tiefengeothermie). Insofern steht hinter dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien der Allgemeinwohlbelang des Klimaschutzes und der Transformation der Energieversorgung. Dem Energiesektor kommt eine zentrale Rolle zu, um die Pariser Klimaziele zu erreichen. Unter diese Ausnahme fallen insbesondere Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie als auch der Tiefengeothermie. Die Ausnahme für die erneuerbaren Energien dient der erleichterten Realisierung solcher Energienutzungsformen, der schnelleren Versorgung mit erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz und der Transformation der Energieversorgung.

In Nr. 12 werden Grundwasserentnahmen durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung von der Entgeltpflicht ausgenommen. Wasser- und Bodenverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und dienen dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder (vgl. § 1 Wasserverbandsgesetz - WVG). Mit der Ausnahme für Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung wird ein Anreiz gesetzt, zu bestehenden Bewässerungsverbänden beizutreten oder ggf. neue Bewässerungsverbände zu gründen. Wasser- und Bodenverbände ermöglichen eine effiziente Wasserbewirtschaftung, weisen einen hohen Digitalisierungsgrad bei der Bewässerung auf und der Verwaltungsaufwand für die Kreisverwaltungsbehörden wird minimiert.

Nr. 13 enthält als Auffangklausel eine Ausnahme für Wasserentnahmen bis zu 5 000 Kubikmeter im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem. Eine solche pauschale Ausnahme ist anerkannt und in allen Bundesländern, die ein Wasserentnahmeentgelt erheben, eingeführt. Bei der Ausnahme handelt sich um einen Freibetrag, das heißt Wasserentnahmen erst über 5 000 m³ pro Jahr unterliegen der Entgeltspflicht. Die Regelung fungiert als allgemeine Auffangregelung im Ausnahmebereich, das heißt unabhängig von einem bestimmten Verwendungszweck werden für eine Person pauschal alle Benutzungen von Grundwasser bis zu 5 000 m³ im Kalenderjahr von der Entgeltspflicht befreit. Als Auffangnorm kommt die Mindermengenregelung erst zur Anwendung, wenn eine spezielle Ausnahme (zum Beispiel in Form der zulassungsfreien Benutzung) nicht greift.

Die Ausgestaltung der Regelung als Freibetrag ist eine bayerische Besonderheit, da alle anderen Bundesländer lediglich Freigrenzen vorsehen. Ein Freibetrag ist gerechtfertigt, um einen milderer Einstieg in die Entgeltspflicht zu erreichen, Ungerechtigkeiten bei Sachverhalten in der Nähe des Schwellenwertes zu vermeiden und insgesamt zu einer ausgewogenen Entgeltspflicht zu gelangen. Der Freibetrag ist insbesondere deshalb auch sachgerechter, um Widersprüche zu den vorgesehenen, besonderen Ausnahmebeständen auf Grund der Zulassungsfreiheit im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs zu vermeiden.

Auch die Höhe des Freibetrags von 5 000 m³ im Jahr ist sachgerecht, weil damit eine Vielzahl kleinerer Entnahmen, angefangen vom privaten Gartenbrunnen, über Brunnen für landwirtschaftliche Betriebe, bis hin zu Entnahmen im Rahmen kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Handwerksbetrieben von der Entgeltspflicht ausgenommen werden. Der Freibetrag liegt mit 5 000 m³ im Jahr im Mittelfeld der vergleichbaren anderen Länderregelungen.

Der Freibetragsregelung liegt eine nutzerbezogene Betrachtungsweise zugrunde, um die Umgehung der entsprechenden Freibetragsgrenze zu vermeiden. Konkret bedeutet dies, dass für ein und dieselbe Person des Entgeltverpflichteten die Freibetragsgrenze von 5 000 m³ pro Jahr nur einmal in Anspruch genommen werden kann, unabhängig von der Anzahl der Entnahmestellen. Somit wird verhindert, dass eine Person die Bagatellgrenze durch mehrere Entnahmestellen in Bayern immer wieder bis zum Maximum der Freigrenze ausnützt und somit in der Summe weit über der Bagatellgrenze Wasser der Allgemeinheit entnimmt. Der Freibetrag bezieht sich auf die von einer Person gesamte entnommene Menge von Wasser in einem Jahr in Bayern. Bei der Berechnung der entnommenen Jahreswassermenge werden nur Entnahmestellen in Bayern berücksichtigt, da Entnahmen außerhalb Bayerns dem jeweils dort geltenden Landesrecht unterliegen (Bezugsgröße ist Bayern). Der Freibetrag gilt pro Person, wobei natürliche und juristische Personen (des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Gebietskörperschaften wie Gemeinden oder Landkreise, Zweckverbände sowie des Privatrechts wie GmbH, AG, etc.) gemeint sind. Zur Vermeidung von Umgehungen und zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes werden der natürlichen Person alle Wasserentnahmen bei der Ermittlung der entnommenen Jahresmenge zugerechnet, für die sie selbst als natürliche Person die Zulassung innehat (dies gilt zum Beispiel auch für Zulassungen für Firmen, bei denen die natürliche Person die Inhaberschaft innehat) und alle Jahresmengen aus Zulassungen juristischer Personen, bei denen die natürliche Person beteiligt ist, sei es in Form eines beherrschenden Einflusses oder in Form einer Sperrminorität.

Ziel der nutzerbezogenen Betrachtungsweise ist, den Freibetrag auf die im Gesetz tatsächlich festgelegte Menge zu begrenzen. Eine Umgehung der Bagatellgrenze, bei der eine Entgeltfreiheit greift, wird vermieden. Insofern sind alle Wasserentnahmen, die einer Person zugutekommen können, unabhängig von der Rechtskonstruktion (natürliche Person, Firma, GbR, GmbH, AG etc.) dieser Person bei der Bemessung für die Jahresentnahmemenge zuzurechnen.

Zu Nr. 27 (Art. 79 – Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum)

Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der zugelassenen Entnahmemenge im Kalenderjahr (Abs. 1 Satz 1). Die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr ist als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legen, wenn die entgeltverpflichtete Person dies bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt (Abs. 1 Satz 2). Bemessungsgrundlage ist somit die aus dem Grundwasser entnommene Menge pro Kalenderjahr. Hierdurch wird der entgeltpflichtige Vorteil im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 7. November 1995, BVerfGE 93, 319, 346 – sogenannte Wasserpfennig-Entscheidung) realitätsgerecht erfasst und bemessen. Der Entnehmer hat dabei die Wahlfreiheit, ob er die in seinen Zulassungen jeweils festgelegte oder die tatsächliche Jahresentnahmemenge der Bemessung zu Grunde legen lassen will. Bei der Entgeltberechnung anhand der tatsächlichen Entnahmemenge obliegt dem Entnehmer die rechtzeitige Erklärung mit entsprechenden Belegen.

Die Möglichkeit, die tatsächlich entnommene Wassermenge als Bemessungsgrundlage festzulegen, bewirkt eine unmittelbare Lenkungswirkung für Anreize zur Vermeidung bzw. Reduktion der Wasserentnahme. Je weniger Wasser entnommen wird, umso niedriger fällt das Wasserentnahmeentgelt aus. Dadurch wird dem Verursacherprinzip und dem Gebot, Anreize zu „effizienter“ Gewässernutzung zu schaffen (Art. 9 Abs. 1 UAbs. 2 Spiegelstrich 1 WRRL, § 6a Abs. 1 Satz 3 WHG) besonders Rechnung getragen. Dies entspricht auch der Praxis der meisten Bundesländern.

Abgabenrechtliche Gründe, insbesondere zur Wahrung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit, erfordern die Vorlage von entsprechenden Belegen zur Glaubhaftmachung. Es bleibt dem Entnehmer überlassen, auf welche Art er die Jahresentnahmemenge gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde glaubhaft macht. Voraussetzung ist, dass anhand der Nachweise ein schlüssiger und belastbarer Beleg für die Höhe der entnommenen Wassermenge aus dem Grundwasser in einem Jahr dokumentiert ist. Geeignete Nachweismethoden sind zum Beispiel die Ermittlung der Jahresentnahmemenge mittels eines Wasserzählers, die Dokumentation über ein Pumpentagebuch, die Ermittlung auf Grund des für die Entnahme erforderlichen Stromverbrauchs (regelmäßig für Bauwasserhaltungen praxistgerecht, weil diese über einen eigenen Stromzähler verfügen), anhand von regulären Durchschnittswerten in Bezug auf Großvieheinheiten, der bewässerten Fläche oder Produktionsmengen. Nach Abs. 1 Satz 3 kann der Entnehmer hilfsweise die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr auch durch eine Versicherung an Eides Statt erklären. Dies kann einem Entnehmer helfen, wenn ansonsten keine entsprechenden Belege vorliegen oder die Aufzeichnungen des Bürgers zwar plausibel sind, aber nicht zur hinreichenden Überzeugung der zuständigen Behörde dargelegt sind. Durch die Anwendbarkeit des Art. 27 BayVwVfG erhält der Versichernde neben der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen durch Notare (§ 22 Abs. 2 der Bundesnotarordnung (BNotO)) eine weitere Möglichkeit zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde. Durch diese Regelung wird vermieden, dass der Entnehmer in Beweisschwierigkeiten kommt und die zuständige Behörde letztlich zu einer Schätzung verpflichtet wäre.

Zur Verwaltungsvereinfachung und um Synergieeffekte zu nutzen, ist die Mitteilung bis spätestens zum 1. März des Folgejahres an die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln. Dies entspricht dem Mitteilungszeitpunkt für den Jahresbericht, den Verpflichtete nach der Eigenüberwachungsverordnung spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres vorlegen müssen (vgl. § 5 Satz 1 Eigenüberwachungsverordnung – EÜV).

Abs. 1 Satz 3 sieht eine pauschalierte Reduktion der tatsächlichen Jahresentnahmemenge bei Wasserversorgern um 2 % vor. Diese Reduzierung dient der bürokratiearmen Umsetzung bei Entnahmen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel aus Hydranten für Feuerwehr, THW, etc.) oder sonstigen Allgemeinwohlzwecken (zum Beispiel Spülungen von Hydranten, Übungen und Schulungen von Feuerwehr, Technischem Hilfswerk oder weiteren Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Springbrunnen, Friedhofswasser etc.) aus der öffentlichen Wasserversorgungsleitung. Damit wird die Leistung

der Wasserversorger für die Allgemeinheit anerkannt und es verbleibt bei der einheitlichen Kostenbelastung der Bürger mit 0,10 € pro Kubikmeter. Würde die Reduktion nicht vorgenommen, würden diese rein für das Allgemeinwohl dienenden Wasserentnahmen beim Bürger wegen des Grundsatzes der Kostendeckung beim Wasserpreis des Wasserversorgers zu einer höheren Belastung führen. Dies widerspräche dem Grundsatz einer gerechten und fairen Erhebung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wasserentnahmeentgelt auf dem Gebührenbescheid nicht als gesonderte Position ausgewiesen werden muss. Das Wasserentnahmeentgelt sind umlagefähige Kosten, die in die Kalkulation des Wasserpreises bei dem einzelnen Versorger eingehen.

Nach Abs. 1 Satz 4 kann die Kreisverwaltungsbehörde die Bemessungsgrundlage schätzen, wenn sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung ergibt (zum Beispiel, weil die Befristung abgelaufen ist oder keine Zulassung vorliegt). Der Entgeltpflichtige hat auch in diesen Fällen die Möglichkeit, die Jahresentnahmemenge glaubhaft zu machen. Vor einer Schätzung ist der Entgeltpflichtige anzuhören (Abs. 1 Satz 5).

Abs. 2 legt den Entgeltsatz fest. Der Entgeltsatz wird einheitlich auf 0,10 € pro Kubikmeter festgelegt (vgl. Art. 79 Abs. 2 Entwurf). Dies dient der Vereinfachung, Klarheit sowie Transparenz und ist ebenso darin begründet, Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Bundesländern zu vermeiden als auch die heimische Wirtschaft nicht einseitig oder über Gebühr zu belasten. Der Entgeltsatz für Grundwasserentnahmen von 0,10 € pro Kubikmeter liegt im mittleren Niveau aller Länderwerte und bewirkt eine wirksame Lenkungsfunktion. Während Berlin (0,31 € pro Kubikmeter), Hamburg (0,1799 € pro Kubikmeter), Niedersachsen (0,204 € pro Kubikmeter) und Saarland (0,13 € pro Kubikmeter) höhere Tarife aufweisen, liegen die Standardtarife in Baden-Württemberg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls bei 0,10 € pro Kubikmeter. In den übrigen Bundesländern liegen die Standardtarife bei etwa 0,05 bis 0,08 € pro Kubikmeter.

Abs. 3 Satz 1 bestimmt das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass für jedes Kalenderjahr eine gesonderte Veranlagung zum Wasserentnahmeentgelt vorzunehmen ist. An den Veranlagungszeitraum knüpfen sich eine Reihe von abgaberechtlichen Folgen, wie insbesondere die Festsetzungsverfahren (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c). Sätze 2 bis 4 treffen Regelungen zur Beendigung der Entgeltpflicht im Falle der Einstellung der Wasserentnahme. Satz 2 knüpft die tatsächliche Einstellung der Gewässerbenutzung und an den Zugang der schriftlichen Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde, dass auf die Entnahme endgültig verzichtet wird. Frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde gilt die Wasserentnahme als eingestellt. Wird die zugrundeliegende Zulassung aufgehoben, sei es durch Widerruf oder Rücknahme, so gilt die Wasserentnahme als eingestellt und die Entgeltpflicht endet somit frühestens mit dem Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheids.

Zu Nr. 27 (Art. 80 – Festsetzung, Fälligkeit)

Abs. 1 Satz 1 bestimmt die jährliche Festsetzung des Entgelts mittels Festsetzungsbescheid, der schriftlich zu erlassen ist. Da Art. 95 für die Festsetzung nicht auf die Bestimmungen für Verwaltungsakte in der AO (§§ 118 AO ff.) verweist, gelten die Vorschriften des BayVwVfG (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Für die Bestimmtheit und Form des Festsetzungsbescheides gilt somit insbesondere Art. 37 BayVwVfG.

Abs. 1 Satz 2 enthält eine spezialgesetzliche Regelung zur Festsetzungsfrist, die entsprechend dem allgemeinen Abgabenrecht vier Jahre beträgt. Zudem wird der Beginn der Festsetzungsfrist auf den Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird, festgelegt. Alle weiteren Regelungen ergeben sich für die Festsetzung nach Art. 95 in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der AO (vgl. §§ 169 ff. AO, die gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c für entsprechend anwendbar erklärt werden).

Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Es handelt sich somit um einen Fall der Anforderung von öffentlichen Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Abs. 2 bestimmt die Fälligkeit des Wasserentnahmeentgelts. Die Bemessung der Zahlungsfrist mit einem Monat ist in Anbetracht des transparenten Entgelttarifsystems und der damit eingehenden einfachen Ermittlung der Entgelthöhe für den Entgeltpflichtigen angemessen.

Zu Nr. 27 (Art. 81 – Zweckbindung)

Als Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung bestimmt Art. 81 eine echte Zweckbindung, weil eine strikte Verwendungsbeschränkung für die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt festgelegt wird. Dies ist aus Gründen der Akzeptanz und der Vermittelbarkeit auch erforderlich. Die Einnahmen können somit ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung verwendet werden. Auf Grund der Zweckbindung erfolgt die Vereinnahmung im Haushaltsplan des Staatsministeriums (Einzelplan 12).

Abs. 2 Satz 2 konkretisiert die Zweckgebundenheit dahingehend, dass insbesondere Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden sollen. Die Maßnahmen sollen insbesondere die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und die Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts sowie die Kommunikation und Bewusstseinsbildung im Bereich Trinkwasserschutz und Wassersicherheit bezwecken. Die Nähere Ausgestaltung der Mittelverwendung bleibt einer entsprechenden Förderrichtlinie vorbehalten.

Abs. 2 enthält die Regelung, dass der Personal- und Sachaufwand für den Vollzug des Wasserentnahmeentgelts aus dem Aufkommen zu decken ist. Dies schließt auch die Mittelverwendung, das heißt insbesondere die Abwicklung der Förderung für Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung ein. Die Betreuung und Abwicklung der Maßnahmen durch die staatlichen Wasserwirtschaftsämter – insbesondere neue Fördertatbestände – wird somit aus dem Wasserentnahmeentgelt kostenneutral gegenfinanziert. Dies entspricht der gängigen Praxis in allen anderen Bundesländern, die ebenfalls ein Wasserentnahmeentgelt erheben. Für Bayern wird ein Aufwand von ca. 5 % geschätzt (für Betreuung und Abwicklung der Maßnahmen: ca. 4,3 % (Annahme von 80 Mio. € Gesamtaufkommen; ca. 3,4 Mio. € pro Jahr; Wartung und Pflege des digitalen Wasserbuchs: ca. 0,3 % (ca. 0,2 Mio. € pro Jahr IT-Kosten)).

Satz 2 stellt klar, dass zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt auch Rückflüsse aus Zuwendungen zählen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. Mit dieser Klarstellung wird gewährleistet, dass alle mit dem Wasserentnahmeentgelt erhobenen Einnahmen einer strikten Zweckbindung unterliegen und somit entsprechend verwendet werden müssen. Nähere Bestimmungen, wie insbesondere die Veranschlagung von Einnahmen und die Einführung einer neuen Ausgabentitelgruppe für die zweckgebundenen Ausgaben, werden durch den Haushaltsplan getroffen (Abs. 2 Satz 3).

Entsprechend der Regelung für die Abwasserabgabe sieht Abs. 3 eine Regelung zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, vor. Aufgrund des Konnexitätsprinzips sind zusätzliche an die Kreisverwaltungsbehörden delegierte Aufgaben vom Freistaat Bayern zu finanzieren. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts stellt für die Kreisverwaltungsbehörden eine neue Aufgabe dar. Die Kreisverwaltungsbehörde ist für die Festsetzung zuständig, so dass insbesondere Datenabgleich und -pflege, die Überprüfung bei Unstimmigkeiten zwischen Zulassungsmenge und gemeldeter tatsächlich entnommener Jahresmenge, die Klärung von Ausnahmen, die Prüfung und Versendung der Festsetzungsbescheide sowie gegebenenfalls Durchführung von Rechtsmittelverfahren als neue Tätigkeiten auf die Kreisverwaltungsbehörden zukommen. Das Verfahren

wird zwar weitgehend automatisiert und digital durchgeführt, jedoch erfordern die vorstehend aufgeführten Bereiche eine Tätigkeit der Kreisverwaltungsbehörden. Bei den Kreisverwaltungsbehörden wird für die Abwicklung des Wasserentnahmeentgelts ein Verwaltungsaufwand von ca. 3 % vom Gesamtaufkommen geschätzt (bei einem unterstellten Aufkommen von 80 Mio. €; ca. 2,4 Mio. €, entspricht 0,3 Stellen pro Kreisverwaltungsbehörde).

[Entsprechende Ergänzung mit Blick auf das Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden vornehmen]

Zu Nr. 27 (Abschnitt 3 – Abwasserabgabe)

Zur übersichtlicheren und leichteren Rechtsanwendung werden die Regelungen des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in das BayWG überführt. Dadurch wird eine zusammenfassende Regelung aller Gewässerbenutzungsabgaben erzielt. Die Regelungen des BayAbwAG werden dabei inhaltlich weitestgehend unverändert ins BayWG übernommen. Die Voraussetzungen für die Abgabe für Niederschlagswasser werden angepasst. Entfallen wird künftig die Regelung zur Minderung der Schadeinheiten bei Nachklärteichen, bisher in Art. 2 BayAbwAG geregelt. Diese Regelung ist mangels Anwendungsbereichs entbehrlich.

Der bisher in Art. 18 BayAbwAG vorgesehene Hinweis auf die grundrechtseinschränkende Wirkung kann entfallen, da das Änderungsgesetz die grundrechtseinschränkenden Vorschriften nur vom BayAbwAG in das BayWG überführt und mit Art. 76 BayWG eine entsprechende Regelung bereits vorhanden ist. Die Änderungen des Abwasserabgabenrechts führen oder ermächtigen nicht zu einer neuen Grundrechtseinschränkung.

Zu Nr. 27 (Art. 82 – Bewertung von Stickstoff)

Mit der Regelung wird Art. 1 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 83 – Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen)

Mit der Regelung wird Art. 3 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 84 – Vorbelastung)

Mit der Regelung wird Art. 4 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 85 – Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte)

Mit der Regelung wird Art. 5 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 86 – Abgabe für Niederschlagswasser)

Derzeit führt das Fehlen einer einzelnen wasserrechtlichen Erlaubnis dazu, dass für die gesamte angeschlossene hydraulische Einheit die Voraussetzungen für die Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe nicht vorliegen und im Umfang der an die hydraulische Einheit angeschlossenen Einwohner die Niederschlagswasserabgabe zu zahlen ist. Künftig werden gemäß dem Verursacherprinzip nur diejenigen zur Zahlung der Niederschlagswasserabgabe herangezogen, die für das Fehlen der wasserrechtlichen Erlaubnis auch verantwortlich sind. Um dies zu verwirklichen, wird der kanalisationsbezogene Ansatz im bisherigen Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG aufgegeben. Stattdessen wird als Bezugspunkt auf die einzelne Einleitungsstelle abgestellt. Eine signifikante Änderung der Höhe des Aufkommens der Niederschlagswasserabgabe ist durch die Abgabe der hydraulischen Einheit nicht zu erwarten.

Die Voraussetzung, dass für die zu betrachtende Einleitungsstelle ein gültiger wasserrechtlicher Einleitungsbescheid vorliegen muss, hat sich als wirksames Instrument erwiesen. Auch die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen des Bescheids ist weiterhin Voraussetzung für die Befreiung.

Abs. 1 stellt klar, dass als Befreiungsvoraussetzung die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids „an die Abwasserbehandlung“ einzuhalten sind. Die Anforderungen im Rahmen des Abs. 1 dürfen nicht strenger sein als die für Einleitungen aus dem Mischsystem im Abs. 2.

Es ergibt sich bei Einleitungen aus dem Mischsystem (Abs. 2) gegenüber der bestehenden Regelung die Änderung, dass nunmehr nur der Einleitungsbescheid der konkreten Einleitungsstelle Prüfungsgegenstand ist, nicht mehr alle Erlaubnisbescheide der hydraulischen Einheit. In Mischsystemen sind systembedingt für den Regenwetterfall hydraulische Entlastungsmöglichkeiten des Wassers in den Vorfluter vorgesehen. Je nach technischer Konzeption werden auch entsprechende Rückhalteeinrichtungen im Kanalnetz vorgesehen, damit die dort zurückgehaltenen Schmutzstoffe nach Regenende der Kläranlage zur Reinigung zugeführt werden können.

Um die Schadstoffeinführung in die Gewässer zu minimieren, war in der bisherigen gesetzlichen Regelung zur Abgabebefreiung für Niederschlagswasser ein Mindestspeichervolumen von 5 m³ je Hektar an das Mischsystem angeschlossenen befestigter Fläche nachzuweisen. Diese Regelung wird in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 inhaltlich unverändert beibehalten.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 enthält die Klarstellung, dass für die Abgabebefreiung eine Abgabeklä rung gem. Art. 91 Abs. 2 und 4 erforderlich ist.

Zu Nr. 27 (Art. 87 – Abgabe für Kleineinleiter)

Mit der Regelung wird Art. 7 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 88 – Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit)

Mit der Regelung wird Art. 8 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 89 – Verdünnung)

Mit der Regelung wird Art. 8a BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Art. 90 – Verrechnung von Abwasserabgaben)

Mit der Regelung wird Art. 9 BayAbwAG in das BayWG übernommen. Die Regelung des Art. 9 Absatz 2 Satz 2 BayAbwAG wird gestrichen. Die Streichung ist die Konsequenz daraus, dass die Niederschlagswasserabgabe künftig für jede Einleitungsstelle gesondert erhoben wird. Die Konstellation, wie sie bisher bei der Niederschlagswasserabgabenerhebung für die gesamte hydraulische Einheit bestand, wonach die Investition durch den Träger einer angeschlossenen Kanalisation mit der Niederschlagswasserabgabe auch des anderen Trägers verrechnet werden konnte, besteht nun nicht mehr.

Zu Nr. 27 (Art. 91 – Erfassung der Abgabepflichten, Erklärungspflicht)

Mit der Regelung wird Art. 10 BayAbwAG in das BayWG übernommen. In Abs. 3 wurde lediglich die Verweisung auf die neuen Vorschriften im BayWG angepasst.

Zu Nr. 27 (Art. 92 – Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid)

Mit der Regelung wird Art. 12 BayAbwAG in das BayWG übernommen. Mit der Vorschrift des Absatz 4 wird bewirkt, dass künftig die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke entfallen. Künftig wird im Grundsatz das eingeführte Online-Verfahren genutzt. Damit

wird ein Beitrag zur Digitalisierung geleistet und der Grundsatz von Art. 20 Abs. 1 Bay-DiG („Digitales Verfahren als Regelfall“) aufgegriffen. Mit Abs. 4 Satz 2 wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen auf die Schriftform zurückgegriffen werden kann, soweit technische, wirtschaftliche oder sonstige Gründe der elektronischen Entscheidung entgegenstehen.

Zu Nr. 27 (Art. 93 – Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat)

Mit der Regelung wird Art. 16 BayAbwAG in das BayWG übernommen.

Zu Nr. 27 (Abschnitt 4 – Anwendung der Abgabenordnung)

Abschnitt 4 enthält die Verweisungsvorschriften auf die jeweiligen Bestimmungen der AO für das Festsetzungs- und das Erhebungsverfahren. Da diese Regelungen sowohl für das Wasserentnahmeentgelt, die Abwasserabgabe und die Wassernutzungsgebühr gelten, werden diese für alle drei Abgabenarten zusammenfassend im Abschnitt 4 dargestellt. Zudem enthält Abschnitt 4 die Straf- und Bußgeldvorschriften, die aus der AO für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu Nr. 27 (Art. 94 – Festsetzungsverfahren)

Mit der Regelung wird Art. 14 BayAbwAG in das BayWG überführt. Gleichzeitig werden die einzelnen Bestimmungen der AO für das Festsetzungsverfahren auch für das Wasserentnahmeentgelt für anwendbar erklärt.

Insbesondere beinhaltet der Verweis auf § 163 AO in Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b die verfassungsrechtlich gebotene Härtefallregelung, die zur Sicherstellung der Wahrung der Zumutbarkeitsgrenze besteht. Die Regelung trägt außergewöhnliche und atypische Belastungssituationen, die in der individuellen Situation des Entgeltpflichtigen begründet sind, Rechnung, indem die Möglichkeit einer reduzierten Festsetzung aus Billigkeitsgründen vorgesehen ist. Dies gilt sowohl für die Abwasserabgabe (vgl. bisher Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b BayAbwAG) als auch für das Wasserentnahmeentgelt. Zusammen mit der in Art 95 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Verweisung für Stundung und Erlass im Rahmen des Erhebungsverfahrens besteht eine umfassende Härtefallregelung.

Zu Nr. 27 (Art. 95 – Erhebungsverfahren)

Mit der Regelung wird Art. 15 BayAbwAG in das BayWG überführt. Zugleich wird die bisherige Regelung für die Wassernutzungsgebühr (§ 5 WNGebO) integriert und der Anwendungsbereich für das Wasserentnahmeentgelt erweitert. Art. 95 ist für das Erhebungsverfahren die zentrale Verweisungsnorm für entsprechend anwendbare Bestimmungen der AO. Insbesondere die Regelungen über die Stundung und den Erlass kommen mit Blick auf Härtefälle eine besondere Bedeutung zu.

Zu Nr. 27 (Art. 96 – Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften)

Art. 96 normiert durch die entsprechenden Verweisungen auf die Vorschriften der AO eine Straf- als auch eine Bußgeldbewehrung für Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelte. Für Abwassergaben besteht mit § 14 AbwAG eine entsprechende inhaltsgleiche Regelung für die Abwasserabgabe.

Zu Nr. 28

Es handelt sich um eine formale Änderung, die durch die Einfügung eines neuen Teils begründet ist. Dadurch wird die fortlaufende Gliederung gewährleistet.

Zu Nr. 29

Neben der formalen Berichtigung des Klammerzusatzes in Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) wird die Regelung aus Art. 17 BayAbwAG in die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten des BayWG übernommen.

Zu Nrn. 30 und 31

Es handelt sich um formale Berichtigungen der fortlaufenden Reihenfolge der Teile und der jeweiligen Artikel. 9.

Zu Nr. 32

Art. 99 dient der Umsetzung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu Nr. 33

Art. 100 enthält die Übergangsregelungen für begonnene wasserrechtliche Verwaltungsverfahren (Abs. 1), die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank zur digitalen Übermittlung von Jahresentnahmemengen mit entsprechenden Nachweisen (Abs. 2), zur Einführung und Vollziehung des Wasserentnahmeentgelts im ersten Jahr (Abs. 3), zur Wahrung des Veranlagungszeitraums in Bezug auf die Wassernutzungsgebühr (Abs. 4), die Abwasserabgabe (Abs. 5) und eine Amnestieregelung für unrechtmäßige Gewässerbenutzungen (Abs. 6 und 7).

Abs. 1 enthält die Übergangsregelung für wasserrechtliche Verfahren und Verordnungsverfahren in Bezug auf die Möglichkeit des fakultativen Erörterungstermins. Maßgeblich ist dabei, ob der Erörterungstermin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, kann die zuständige Behörde von der fakultativen Möglichkeit Gebrauch machen. Wurde der Erörterungstermin bereits durchgeführt, verbleibt es bei der bislang verpflichtenden Regelung.

Abs. 2 enthält die Übergangsregelung zur Übermittlung von Erklärungen zur tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen (Art. 79 Abs. 1 Satz 2). Die Regelung von Satz 1 verfolgt zwei Zwecke:

(1) Um eine diskriminierungsfreie Regelung zu gewährleisten, wird für eine gewisse Übergangszeit neben der digitalen Übermittlung auch Übermittlungsoptionen nach den allgemeinen Regelungen (wie Brief, E-Mail, Erklärung zur Niederschrift) ermöglicht. Eine ausschließlich digitale Übermittlung soll erst nach der Evaluation für alle Entgeltspflichtigen verpflichtend vorgegeben werden. Bis zu diesem Überprüfungszeitpunkt ist die digitale Übermittlung ein leicht zugängliches Angebot. Für diejenigen, die eine digitale Übermittlung nicht in Anspruch nehmen wollen, wird die Übermittlung auf den bestehenden allgemeinen Regelungen möglich sein.

(2) Während der Anfangsphase der Software stellt die Regelung eine hilfsweise Auffangoption sicher, um eine rechtssichere Information an die Kreisverwaltungsbehörde jederzeit gewährleisten zu können.

Nach Abs. 2 Satz 2 gibt das Staatsministerium in der Rechtsverordnung gem. Art. 69 Abs. 6 bekannt, ab wann eine ausschließlich digitale Übermittlung vorgenommen werden muss und somit eine Verpflichtung zur digitalen Übermittlung besteht.

Abs. 3 regelt den Vollzug der Vorschriften über das Wasserentnahmeentgelt im Jahr des Inkrafttretens. Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der Hälfte der zugelassenen Jahresmenge der Wasserentnahme. Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt

Abs. 4 synchronisiert die Gültigkeit der Regelungen zur Wassernutzungsgebühr mit dem Veranlagungszeitraum. Die bisherigen Bestimmungen der WNGebO sind weiterhin für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes betreffen, anwendbar. Teil 7 Abschnitt 1 findet demnach erst für den Veranlagungszeitraum Anwendung, der auf das Jahr des Inkrafttretens folgt.

Abs. 5 enthält die Übergangsbestimmung zur erstmaligen Anwendung von Teil 7 Abschnitt 3 in Hinblick auf die Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Abwasserabgabe. Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, knüpft die Übergangsregelung an den Veranlagungszeitraum an, der gem. § 11 Abs. 1 AbwAG das Kalenderjahr ist. Die neuen Regelungen sind erstmals auf den Veranlagungszeitraum des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzuwenden. Verfahren, die vorangegangene Veranlagungszeiträume betreffen, sind nach den bisherigen Vorschriften des BayAbwAG zu Ende zu führen.

Abs. 6 setzt anlässlich der Einführung des Wasserentnahmeentgelts und der damit in Art. 96 verbundenen Strafbewehrung einen Anreiz zur Beantragung bislang unrechtmäßig vorgenommener Grundwasserbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Insbesondere im Hinblick auf die Begrenzung durch unbestimmte Rechtsbegriffe (keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, geringe Menge) einer zulassungsfreien Grundwasserentnahme (§ 46 WHG, Art. 29 BayWG) wird für eine Übergangsfrist für das erste Erhebungsjahr keine Bestrafung wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen. Andere Straftatbestände (z.B. §§ 324, 329 StGB) bleiben unberührt. Voraussetzung für die Amnestie ist, dass bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens des Gesetzes ein Antrag mit erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt ist somit der Eingang von Antragsunterlagen, die für die wasserrechtliche Beurteilung der beabsichtigten Grundwassernutzung hinreichend sind. Damit fordert Abs. 7 Satz 1 für die Amnestie zwar keine vollständigen Antragsunterlagen (vgl. § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren - WPBV), jedoch müssen die Unterlagen im Umfang, Tiefe und Detaillierungsgrad so aussagekräftig bezüglich der zukünftigen Grundwassernutzung sein, dass sie eine wasserrechtliche Beurteilung ermöglichen. Prüffähigkeit der Unterlagen muss somit gegeben sein. Das Erfordernis der Vorlage vollständiger Unterlagen gem. Art. 67 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 Satz 2 WPBV im Zulassungsverfahren bleibt davon unberührt.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Freistaat ergibt sich daraus, dass der Bund eine Strafbewehrung für Wasserentnahmeentgelte bislang nicht vorgenommen hat (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 und Art. 30 GG). Auf Grund der bewussten Regelungslücke kann der Freistaat – wie andere Bundesländer auch (vgl. § 125 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 11 Abs. 1 Gesetz über die Erhebung einer Wassernutzungsgebühr der Freien Hansestadt Bremen, § 11 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, § 8 Abs. 1 Wasserentnahmeentgeltgesetz Rheinland-Pfalz, § 10 Saarländisches Wasserentnahmeengesetz, § 11 Wasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein) - entsprechende Regelungen und den damit zusammenhängenden Zeitpunkt der Ahndung vornehmen.

Neben der Straffreiheit in Bezug auf die Straftatbestände der Hinterziehung oder Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten enthält Satz 1 auch eine spezielle Rechtswirkung in Bezug auf die Anwendung des Ordnungswidrigkeitentatbestands des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Nur diesbezüglich wird bei wirksamer Amnestie die Gewässerbenutzung als erlaubt durch den Gesetzgeber fingiert, so dass es an der Tatbestandsvoraussetzung für § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG fehlt. Für Anforderungen aus allen anderen Rechtsnormen, sei es z.B. für das Wasserentnahmeentgelt oder eine Zulassung für die Zukunft, verbleibt es bei dem Umstand, dass bislang keine Zulassung besteht.

Satz 2 enthält für die Amnestieregelung in Bezug auf die Hinterziehung bzw. Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten eine im Verhältnis zu Art. 96 in diesem Punkt speziellere Regelung. Die Amnestieregelung findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1

genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste. Vorbild dieser Regelung ist § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO. Im Übrigen bleibt die Anwendbarkeit von § 371 AO gem. Art. 96 unberührt.

Mit Abs. 7 wird eine landesweite einjährige Amnestie, beginnend mit Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens des Gesetzes, für illegale Gewässerbenutzungen aufgenommen. Ziel der Regelung ist es, die Zahl der illegalen Gewässerbenutzungen zu reduzieren und dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz zu erreichen. Die stärkere Legalisierung von unerlaubten Gewässerbenutzungen dient dem Gewässerschutz und sollte in effektiver Weise genutzt werden. An der Beantragung einer Gewässerbenutzungsgestattung für eine bislang ausgeübte Benutzung ohne diese Gestattung besteht ein öffentliches Interesse. Nach Satz 1 sind deshalb alle Gewässerbenutzungen des § 8 Abs. 1 WHG von der Amnestie erfasst. Für Grundwasserbenutzungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die einer Entgeltspflicht gem. Teil 7 Abschnitt 7 unterliegen, besteht in Abs. 7 eine spezielle Regelung. Die davon nicht erfassten Grundwasserbenutzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 WHG unterfallen dem Anwendungsbereich des Abs. 8. Sofern rechtzeitig – im Hinblick auf die Entdeckung der zulassungspflichtigen Grundwassernutzung – ein Antrag mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gestellt wird, gilt die Gewässerbenutzung nur bezüglich einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit für die Vergangenheit als erlaubt. Insofern entfällt für eine Ahndung einer Ordnungswidrigkeit der objektive Tatbestand. Die Amnestie bezieht sich auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Die Anwendung wird durch die gesetzliche Fiktion einer erlaubten Nutzung für einen bestimmten Zeitraum unter der Bedingung, dass für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 BayWG mit den Unterlagen, die für die wasserrechtliche Beurteilung der Gewässerbenutzung hinreichend sind, bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht. Bezüglich der Qualität der Antragsunterlagen wird auf die Ausführungen unter Abs. 7 verwiesen, die entsprechend gelten. Alle weiteren bundes- und landesrechtlichen Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

Satz 2 begrenzt die Amnestiewirkung auf die Fälle, in denen die für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden (Art. 58 Abs. 1 BayWG) oder die Strafverfolgungsbehörden (§ 35 Abs. 1 OWiG) bislang keine Kenntnis von der unrechtmäßigen Gewässerbenutzung haben. Vorbild der Regelung ist die Selbstanzeige im Steuerrecht gem. § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO.

Zu Nr. 34

Es handelt sich um eine formale Anpassung der Artikelfolge.

Zu Nr. 35

Die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen zur technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen werden den aktuellen Erkenntnissen angepasst. Die Praxis hat gezeigt, dass für die Untersuchungen in den Fällen der Nr. 1.1 und 1.3 mehr Flexibilität eingeräumt werden kann. Daher wird die Vorgabe von 1 x halbjährlich auf 2 x jährlich geändert. Die bisherige Regelung in Nr. 2.1 kann deshalb entfallen. Die Änderungen dienen einer besseren Verständlichkeit und ermöglichen eine flexiblere Handhabung der Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen.

Zu Nr. 36

Die neue Anlage 3 enthält das Nutzungsgebührenverzeichnis für die Wassernutzungsgebühr. Das Nutzungsgebührenverzeichnis entspricht der bisherigen Anlage zur WNGebO. Die Gebührensätze wurden zuletzt durch § 13 Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001, GVBl. S. 154 geändert.

Mit den Wassernutzungsgebühren wird der dem Freistaat Bayern entstehende Mehraufwand aus dem Betrieb der Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung in Bezug auf den Unterhalt der Gewässer gemäß § 39 WHG kompensiert. Mit der Fortschreibung wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Rechtsgrundlagen wird dieser nutzungsbedingte Mehraufwand zunehmend durch Auflagen und Nebenbestimmungen in den Bewilligungsbescheiden direkt auf die Anlagenbetreiber umgelegt. Eine Anhebung der Gebührensätze ist auch unter Berücksichtigung inflations- und lohnkostenbedingtem Mehraufwand bei Unterhaltsmaßnahmen der Staatlichen Wasserwirtschaftsämter aktuell nicht geboten.

Eine Änderung der Gebührensätze ist auch auf Grund der überragenden Bedeutung der Nutzung erneuerbarer Energien derzeit nicht sachgerecht. Die Errichtung und der Betrieb von Wasserkraftanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen zudem die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Abwägungsentscheidungen eingebracht werden (§ 2 EEG 2023). Bei der Verwirklichung der Minderungsziele des Freistaats Bayern kommt der Nutzung von erneuerbarer Energie eine besondere Bedeutung zu (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKlimaG). Anhand dieser gesetzgeberischen Wertentscheidungen kann von einer Erhöhung bzw. inflationsbereinigten Korrektur der Gebührensätze zum derzeitigen Zeitpunkt abgesehen werden. Zumal bei der Abschätzung der zukünftigen Stromerzeugung aus Wasserkraft der Klimawandel und die damit einhergehenden Veränderungen (z. B. längere Niedrigwasserphasen) mitzubetrachten sind. Um mögliche Mindererzeugungen der Wasserkraft auf Grund des Klimawandels zu kompensieren, bedarf es der Modernisierung und Optimierung der Wasserkraftanlagen. Eine zusätzliche Belastung durch eine Gebührenerhöhung wäre mit Blick auf die Sicherung der Stromerzeugungskapazitäten aus Wasserkraft als erneuerbare Energieform kontraproduktiv. Die Wasserkraft leistet mit kalkulierbarer und gesicherter Leistung einen wichtigen Beitrag zur Stromerzeugung, Versorgungssicherheit und Stromnetzstabilität sowie zum Klimaschutz.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Durch die Änderung der betreffenden Vorschrift im BayAGWVG wird die Ausnahme vom Neugründungs- und Aufgabenerweiterungsverbot für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus um die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser auch aus oberflächennahem Grundwasser unter bestimmten Voraussetzungen ergänzt.

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Anpassung der Bewässerungsinfrastruktur im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus an die Herausforderungen des Klimawandels, die Sicherstellung einer nachhaltigen Ressourcennutzung, sowie die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Stärkung der Bewässerungsverbände. Die nachhaltige Ressourcennutzung ist insbesondere durch eine möglichst konsequente und umfangreiche Schonung der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu gewährleisten. Daher soll eine Entnahme nur bei hohem Dargebot erfolgen. Elementarer Bestandteil der Anpassung hin zu einer Infrastruktur für die nachhaltige Bewässerung ist die Speicherung von Wasser. Die Etablierung einer solchen Infrastruktur bedarf hoher Investitionen. Über Verbände kann die Investitionslast abgefedert und auf die Mitglieder verteilt werden. Sinn und Zweck der Ergänzung ist die Sicherstellung der Bewässerung durch Verbände, solange keine grundwasserunabhängige Infrastruktur für die Bewässerung erstellt werden kann. Um der begrenzten Verfügbarkeit Rechnung zu tragen, ist eine Bereitstellung von Wasser aus oberflächennahem Grundwasser allerdings nur vorübergehend und in absoluten Ausnahmefällen durchzuführen, um Engpässe abzufedern.

Zwingende Voraussetzung für den Rückgriff auf das oberflächennahe Grundwasser ist die erschöpfende Nutzung von Niederschlagswasser und Oberflächengewässer soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets darauf zurückgegriffen werden kann.

Erst nach erschöpfender Nutzung der genannten Wasserbezugsquellen in Bezug auf die Versorgung des Verbandsgebiets ist ein Rückgriff auf das oberflächennahe Grundwasser in Betracht zu ziehen. Eine erschöpfende Nutzung liegt in der Regel dann vor, wenn auf Grundlage der Einschätzung der Behörden vor Ort für die Versorgung des Verbandsgebiets keine weiteren Entnahmen mehr zugelassen werden können oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand der Entnahme aus grundwasserunabhängigen Wasserbezugsquellen im Vergleich zur Entnahme aus dem Grundwasser gegeben ist. Maßgeblich ist dabei das bestehende bzw. geplante Gesamtsystem des Wasser- und Bodenverbands der Beurteilung zu Grunde zu legen. Die normierten Anforderungen beziehen sich grundsätzlich nicht auf die einzelnen Entnahmestellen, sondern sind unter Würdigung des vom Wasser- und Bodenverbands betriebenen bzw. zu betreibenden Gesamtversorgungssystems zu beurteilen.

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 steht insgesamt unter dem Vorbehalt der gewässerschonenden Entnahme aus den unter Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 2 des Entwurfs genannten Wasserbezugsquellen. Der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat stets Vorrang.

Eine gewässerschonende Entnahme setzt voraus, dass die Bewirtschaftungsziele im Hinblick auf Oberflächengewässer bzw. Grundwasserkörper beachtet werden. Insbesondere der gute mengenmäßige Zustand, der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential dürfen nicht gefährdet werden.

Durch den neu hinzugefügten Satz 3 kann künftig auch die Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen Aufgabe eines Wasser- und Bodenverbands sein, wenn eine Gemeinde Verbandsmitglied ist.

Nach Satz 4 beinhaltet eine weitere Erweiterung der Ausnahmen zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. Maßnahmen des gezielten Wasserrückhalts umfassen eine Vielzahl von Ansätzen und Methoden, die darauf abzielen, Wasser zurückzuhalten und den Oberflächenabfluss zu verlangsamen, um Hochwasserereignisse vorzubeugen und die Wasserressourcen zu schonen. Diese Maßnahmen können sowohl natürlich als auch technisch umgesetzt werden und zielen oft auf eine Kombination von Abflussverzögerung und Versickerung ab. Insbesondere sind Maßnahmen zum Zweck des Moorbodenschutzes erfasst. Die Genehmigungspflichtigkeit einzelner Maßnahmen bleibt unberührt.

Ebenso wird in Satz 5 die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck der Moorrenaturierung ermöglicht. Insofern besteht für Wasser- und Bodenverbände die Möglichkeit, den Bereich der Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse renaturierter Moore und austrocknender Flächen anzupassen. Moorwiedervernässungen erfordern die Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen und den Übergang hin zu einer Gewässerunterhaltung, die Wasser in der Fläche hält.

Auch im Hinblick auf weitere Flächen, deren Bewirtschaftung in der Vergangenheit oft auf die Entwässerung zielte, sind in Anbetracht der Klimaänderung zukünftig Maßnahmen notwendig, um Wasser stärker in der Landschaft zu halten. Bisher war diese Umstellung insbesondere für diejenigen Wasser- und Bodenverbände nicht möglich, deren Satzung die Gewässerunterhaltung enthielt, die die Entwässerung und Trockenlegung zum Ziel hatte.

Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wird dabei nur für die Zwecke der Moorrenaturierung und zum gezielten Wasserrückhalt in der Fläche vom Neugründungs- und Aufgabenerweiterungsverbot ausgenommen (Satz 5).

Bei den Änderungen in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Zu Nr. 1

Die Änderungen der Verweisungen in Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayImSchG sind notwendig, da die entsprechenden Vorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023) neu bezeichnet wurden.

Zu Nr. 2

Der neue Satz 4 in Art. 1 Abs. 1 BayImSchG legt fest, dass im Anwendungsbereich des Immissionsschutzrechts in Bayern die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden die Aufgaben der zentralen Kontakt- und Anlaufstellen nach Art. 6 Abs. 1 NZIA bzw. Art. 9 Abs. 1 CRMA übernehmen. Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Regelung ist im Übrigen konsistent zu der Vorschrift des Art. 1 Abs. 1 S. 3 BayImSchG, der die Genehmigungsbehörde als einheitliche Stelle im Sinne des § 10 Abs. 5a BImSchG und § 23b Abs. 3a BImSchG festlegt.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Abs. 2 enthält die Regelungen des Außerkrafttretens für das BayAbwAG und die WNGebO.